

FLÜCHTLINGS- UNTERKÜNFTE IN NRW

Ergebnisse der
Fragebogenerhebung
des Flüchtlingsrats
NRW 2021

Flüchtlings**RAT**
NRWe.V.

VORWORT

Die Wohnsituation hat einen wichtigen Einfluss auf gesellschaftliche Teilhabe und individuelle Lebensqualität geflüchteter Menschen. Ihre Unterbringung fällt überwiegend in den Kompetenzbereich der Kommunen. Bis heute gibt es in Nordrhein-Westfalen (NRW) keine landesweiten Vorgaben, die einzuhaltende Mindeststandards in den Unterkünften betreffen. Daher variieren Art und Weise der Unterbringung in den Kommunen NRWs nach wie vor sehr stark. Acht Jahre nach unserer letzten Erhebung zur Unterbringungssituation von Flüchtlingen in NRW, sowie nach den u.a. 2015/2016 erheblich angestiegenen Flüchtlingszahlen, der Einführung der Wohnsitzregelung für Schutzberechtigte, zunehmend begrenzter Ressourcen an bezahlbarem Wohnraum und den Herausforderungen durch die Coronapandemie seit 2020, möchten wir als Flüchtlingsrat NRW dokumentieren, was sich seit 2013 alles verändert hat. Vor diesem Hintergrund haben wir im Frühjahr 2021 erneut eine Erhebung durchgeführt, die Auskunft über die Lebenssituation in den kommunalen Flüchtlingsunterkünften NRWs geben soll. Dafür wurden zwei Fragebögen verschickt. Der erste Fragebogen mit 15 Fragen bezieht sich auf Kommunen, der zweite beinhaltet 22 Fragen, die sich auf einzelne Gemeinschaftsunterkünfte (GUE) beziehen. Viele Kommunen, Beratungsstellen und Flüchtlingsinitiativen teilten mit, dass sie gerne an der Fragebogenaktion teilgenommen hätten, aber pandemiebedingt komplett überlastet wären. Dennoch haben immerhin 91 Akteurinnen¹ eine Rückmeldung zum ersten Fragebogen gegeben. 160 Rückmeldungen sind zum zweiten Fragebogen bzgl. der aktuellen Situation im Frühjahr 2021 in den unterschiedlichen GUE eingegangen.

(1) Der Vorstand des Flüchtlingsrats NRW hat beschlossen, künftig in allen Publikationen des Vereins das generische Femininum zu verwenden. Das bedeutet, dass wir in Fällen, in denen das Geschlecht der bezeichneten Personen oder Personengruppen nicht feststeht oder keine für das Verständnis der Aussage relevante Bedeutung hat, ausschließlich die weibliche Bezeichnung verwenden.

In der vorliegenden Broschüre stellen wir die Ergebnisse vor. Wir zeigen auf, in welchen Kommunen die Unterbringungssituation von Flüchtlingen dringend verbessert werden sollte oder wo bereits sinnvolle Unterbringungskonzepte entwickelt worden sind. Wir versuchen, auf Grundlage der Antworten auch zu dokumentieren, welche neuen Wege eingeschlagen, welche Konzepte entworfen und Ideen entwickelt worden sind, die für andere Kommunen neu oder anregend sein könnten. Um die Ergebnisse und Entwicklungen einordnen zu können, wird auch auf die aktuelle Gesetzeslage zur Unterbringung eingegangen, in der es seit 2013 einige Veränderungen gab. Die Ergebnisse sollen dazu beitragen, die Unterbringung von Flüchtlingen in NRW langfristig zu verbessern.

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort

1 GRUNDLEGENDES

Wohnen als Menschenrecht	6
Der 01.11.1993: ein negativer historischer Meilenstein	6
Asylverfahren und Aufenthaltsrecht von Flüchtlingen in Deutschland	8
Der lange Weg in die Kommune	10
Rechtliche Entwicklungen in der kommunalen Unterbringung von Flüchtlingen	13

2 WOHSITUATION VON FLÜCHTLINGEN IN NRW

Kommunale Unterbringungslandschaft in NRW	16
Dezentrale Unterbringung	17
Konzepte und Mindeststandards	18
Auswirkungen der Coronopandemie auf Flüchtlinge	20

3 AUSWERTUNG FRAGEBOGEN 1 - KOMMUNEN

22

4 AUSWERTUNG FRAGEBOGEN 2 - EINZELNE GEMEINSCHAFTSUNTERKÜNFTE

43

5 KOMMUNALE UNTERBRINGUNGSKONZEPTE

Mehr Top	58
Mehr Flop	61
Positive Veränderung in Sicht	63

6 FAZIT

64

Glossar

1. GRUNDLEGENDES

WOHNEN ALS MENSCHENRECHT

Wohnen ist, ebenso wie essen und sich kleiden, ein menschliches Grundbedürfnis. Darüber hinaus ist es ein Menschenrecht. Es bedeutet nicht nur, eine Unterkunft zu haben, sondern auch über private Rückzugsmöglichkeiten zu verfügen und diese nach den eigenen Bedürfnissen und Vorlieben gestalten zu können.

Dass dieses Menschenrecht bedingungslos gewährt, eingehalten und gesichert wird, dem hat sich Deutschland am 18.09.1973 verschrieben, als es den Internationalen Pakt der Vereinten Nationen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, ICESCR, kurz: UN-Sozialpakt), gemeinsam mit dem Internationalen Pakt über bürgerliche und

politische Rechte, unterschrieben hat. Beide völkerrechtlichen Verträge traten 1976 in Kraft.

Der Sozialpakt verpflichtet Staaten dazu, diskriminierungsfreien Zugang zu wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten zu gewährleisten. Darunter fallen die Rechte auf Gesundheit, Bildung, Arbeit, Wohnen, Wasser, Sanitärversorgung und Teilhabe am kulturellen Leben.

Zusätzlich erschließt sich das Recht auf eine menschenwürdige Unterbringung aus Art. 1 und 20 des Grundgesetzes und internationalen Abkommen: der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie weiteren Konventionen des Europarates und des EU-Parlamentes.

DER 01.11.1993: EIN NEGATIVER HISTORISCHER MEILENSTEIN

Aufgrund steigender Flüchtlingszahlen erfolgte seit Anfang der 1990er Jahre die Unterbringung in provisorischen

Sammelunterkünften. Die Möglichkeit der Sammelunterbringung wurde in der Folgezeit als gezieltes, jedoch

vergebliches, Mittel eingesetzt, um die Rückkehrbereitschaft abgelehnter Asylsuchender zu fördern und weitere Schutzsuchende von der Einreise abzuschrecken. Neben der Änderung des Grundgesetzes zum 01.07.1993 mit der Einführung der Drittstaatenregelung, die das Grundrecht auf Asyl massiv einschränkte, führte die Einführung des **Asylbewerberleistungsgesetzes** (AsylbLG) zum 01.11.1993 zu einer erheblichen Verschlechterung der Situation von Asylsuchenden.

Dies hatte zur Folge, dass Sozialleistungen für Asylsuchende um 20 % gesenkt, Geldleistungen weitestgehend durch Sachleistungen ersetzt und medizinische Versorgung auf die Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände beschränkt wurde. Die Menschenrechtsorganisation Pro Asyl fasste die Folgen für die Flüchtlinge treffend in einem Satz zusammen: „Wohnen im Lager, Essen aus dem Paket, zum Arzt nur im Notfall“.¹ Zusammengefasst führten diese gesetzlichen Regelungen zu umfassenden Einschränkungen von Menschenwürde, Persönlichkeitsrechten, körperlicher Unversehrtheit und des Sozialstaatsgebots.

Erst am 18.07.2012 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass zumindest die Grundleistungen des AsylbLG „evident unzureichend“ seien und erklärte sie für verfassungswidrig. In Folge des Urteils wurde gesetzlich verankert, die Leistungssätze des AsylbLG jährlich, entsprechend der Veränderungsrate der Leistungen nach dem SGB XII, anzupassen.

Seit 2015 wurden mehrfach Änderungen am AsylbLG vorgenommen, die die Situation von Leistungsbezieherinnen verschlechtern. Dies betrifft vor allem die Möglichkeiten der Leistungskürzung wegen mangelnder Mitwirkung der Leistungsberechtigten. Wesentliche Neuerungen wurden zuletzt mit dem sog. Migrationspaket im September 2019 eingeführt. So wurde der Zeitraum des Bezugs der niedrigeren Grundleistungen von 15 auf 18 Monate verlängert, erst danach erfolgt eine Umstellung auf die sog. Analogleistungen. Zudem gelten seither alleinstehende Asylsuchende und Geduldete, die willkürlich in einem Zimmer einer Gemeinschaftsunterkunft zusammen untergebracht werden, nicht mehr als alleinstehend, sondern als »Schicksalsgemeinschaft«. Sie erhalten keine Leistungen mehr nach Regelbedarfsstufe 1 für Alleinstehende, sondern nach der niedrigeren Regelbedarfsstufe 2, wie Ehepartnerinnen. In der Gesetzesbegründung wurde dies damit gerechtfertigt, dass es durch gemeinsames Haushalten ähnliche »Einspareffekte« geben würde.² Dieser Umgang mit Flüchtlingen ist überaus zynisch.

(1) Pro Asyl, <https://www.proasyl.de/hintergrund/das-asylbewerberleistungsgesetz-asylbgl/> (letzter Zugriff: 11.12.2021)

(2) Pro Asyl, www.proasyl.de/news/aktuelles-zu-den-koalitionsverhandlungen-asylbewerberleistungsgesetz-abschaffen/ (letzter Zugriff: 11.12.2021)



ASYLVERFAHREN UND AUFENTHALTSRECHT VON FLÜCHTLINGEN IN DEUTSCHLAND

Menschen verlassen aus unterschiedlichsten und sehr individuellen Gründen ihr Heimatland, um Schutz in einem anderen Staat zu suchen. Aber nicht alle Fluchtgründe führen in Deutschland zur Anerkennung eines Schutzstatus und damit zu einem Aufenthaltsrecht. Bei einem Asylantrag prüft das **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (BAMF) schrittweise, ob die Voraussetzungen für eine der vier Schutzformen vorliegen:

- ✓ Asylberechtigung für politisch Verfolgte nach Artikel 16a des Grundgesetzes,
- ✓ Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention für Personen, die sich „aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung“ außerhalb ihres Landes befinden,

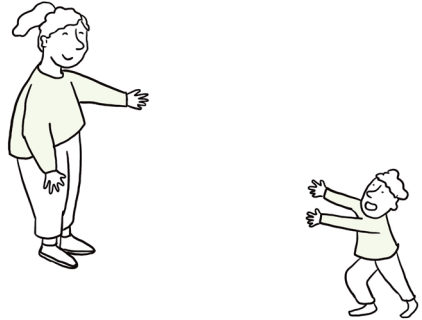
- ✓ subsidiärer Schutz für Menschen, denen bei der Rückkehr ein „ernsthafter Schaden“ – etwa aufgrund eines (Bürger-) Kriegs – drohen würde, sowie
- ✓ Abschiebungsverbote, etwa aufgrund einer schwerwiegenden Erkrankung oder sehr schlechter humanitärer Bedingungen im Herkunftsland.

Von den 149.954 Asylanträgen, über die das BAMF im Jahr 2021 entschieden hat, mündeten 39,91 % (54.848) in einer der vier Schutzformen.¹ In diese Berechnung fließen auch formelle Entscheidungen ein, wenn z. B. das BAMF Asylanträge lediglich aus Zuständigkeitsgründen ablehnt. Betrachtet man nur die inhaltlichen Entscheidungen des BAMF, liegt die Schutzquote im selben Zeitraum bei 63 %.² Die Zuerkennung eines Schutzstatus führt zum Erhalt einer **Aufenthaltserlaubnis**. Die Betroffenen haben Zugang zu Integrationskursen, je nach Schutzstatus auch zu allen Sozialleistungen und zum Ar-

beitsmarkt. Sie werden, wenn sie nicht bereits vor der Entscheidung über ihren Asylantrag einer Kommune zugewiesen wurden, nach der Anerkennung aus der Landesaufnahmeeinrichtung entlassen. Schutzberechtigte können in der ihnen zugewiesenen Kommune eine Privatwohnung beziehen.

(1) BAMF, Aktuelle Zahlen 12/2021, <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/AsylinZahlen/aktuelle-zahlen-dezember-2021> (letzter Zugriff: 21.01.2022)

(2) Berechnung auf Basis der „Aktuellen Zahlen“, S. 11



Duldung und Aufenthaltsgestattung

Zwei andere Personengruppen sind in vielen Fällen verpflichtet, in Sammelunterkünften des Landes oder der Kommune zu leben, und stehen deshalb im Fokus unserer Erhebung:

- ✓ Personen, die sich noch im Asylverfahren befinden: sie besitzen von der Antragstellung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über ihren Asylantrag eine **Aufenthaltsgestattung**. Im Folgenden werden sie als Asylsuchende bezeichnet.
- ✓ Personen mit rechtskräftig abgelehntem Asylantrag, deren Abschiebung vorübergehend ausgesetzt ist: sie verfügen über eine **Duldung**.



DER LANGE WEG IN DIE KOMMUNE



Nach ihrer Ankunft in Deutschland durchlaufen Flüchtlinge komplexe administrative Abläufe. Auf der Flucht noch selbstständig und mobil müssen sie sich nun abrupt in ein Leben einfügen, das von einem technokratischen Asylsystem geprägt ist. Die Unterbringung und Versorgung von Asylsuchenden wird bundesweit durch das **Asylgesetz** (AsylG) und das **Asylbewerberleistungsgesetz** (AsylbLG) geregelt. Letzteres gilt auch für Geduldete. Für die Umsetzung sind die einzelnen Bundesländer verantwortlich. Dadurch variieren die Lebensbedingungen für Flüchtlinge von Bundesland zu Bundesland deutlich.

Flüchtlinge, die sich in NRW aufhalten und einen Asylantrag stellen möchten, müssen sich zunächst persönlich bei der **Landeserstaufnahmeeinrichtung** (LEA) in Bochum melden. Die LEA ist keine Unterbringungseinrichtung, der Aufenthalt dort soll nur wenige Stunden dauern. In der LEA erfolgt die Zuweisung in eine Landesaufnahmeeinrichtung im Bundesgebiet. Das zuständige Bundesland wird über das sog. **EASY-System** (Erstverteilung von Asyl-

begehrenden) nach dem „**Königsteiner Schlüssel**“ ermittelt. Dieser Schlüssel berechnet sich zu zwei Dritteln aus dem Steueraufkommen und zu einem Drittel aus der Bevölkerungszahl der jeweiligen Länder. Zudem findet Berücksichtigung, in welcher Außenstelle des BAMF das jeweilige Herkunftsland bearbeitet wird. In NRW gibt es ein zweistufiges Unterbringungssystem. Von der LEA wird die Asylsuchende zunächst in eine **Erstaufnahmeeinrichtung** (EAE) transferiert.

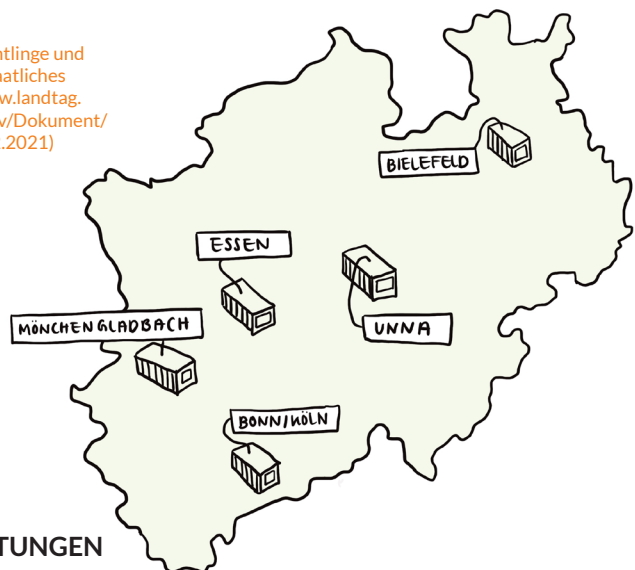
Die EAEen liegen meistens in der Verantwortung der jeweiligen Kommune unter Aufsicht der jeweiligen **Bezirksregierung**. Dort werden die Schutzsuchenden registriert, erkennungsdienstlich erfasst und ärztlich untersucht. In jeder EAE ist eine Asylverfahrensberatungsstelle angesiedelt, die, unabhängig von behördlichen Stellen, zum Asylverfahren berät und informiert. Das ist wichtig, weil die Schutzsuchenden nun ihren Asylantrag beim BAMF stellen. Auch die persönliche Anhörung durch das BAMF soll möglichst während des Aufenthalts in der EAE erfolgen. Der Aufenthalt in einer EAE ist für einen

Zeitraum von einer Woche bis zu zehn Tagen vorgesehen. Im Anschluss erfolgt der Transfer in eine der **Zentralen Unterbringungseinrichtungen** (ZUEen). Derzeit existieren 28 **Zentrale Unterbringungseinrichtungen** (ZUEen) in NRW, die jeweils für 160 bis 1.200 Personen ausgelegt sind. Zum Stichtag 30.09.2021 standen in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes NRW knapp 21.500 Plätze zur Verfügung. Davon entfielen 26 % auf die EAEen und 74 % auf ZUEen.¹

Die Lebensbedingungen in diesen großen Sammelunterkünften sind für die dort Untergebrachten in der Regel sehr belastend. Es handelt sich um eine provisorische Unterbringung, in der sie unfreiwillig mit Fremden auf beengtem Raum und für eine unbestimmte Dauer zusammenleben müssen.

DIE LEBENSBEDINGUNGEN IN DIESEN GROSSEN SAMMEL-UNTERKÜNFTE SIND SEHR BELASTEND FÜR DORT UNTER-GEBRACHT E

(1) Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) NRW, Sachstand staatliches Asylsystem vom 07.12.2021, <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-6144.pdf> (letzter Zugriff: 13.12.2021)



NORDRHEIN-WESTFALEN VERFÜGT ÜBER FÜNF ERSTAUFNAHMEEINRICHTUNGEN



Seit Oktober 2015 haben Bundes- und Landespolitik die Wohnverpflichtung in den **Landesaufnahmeeinrichtungen** (LAE) der Länder sukzessive verlängert – von maximal drei Monaten auf bis zu 18 Monate, in NRW sogar auf bis zu zwei Jahre. Lediglich Familien mit minderjährigen Kindern werden, unabhängig vom Stand ihres Asylverfahrens, nach sechs Monaten einer Kommune zugewiesen.

Nach positivem Ausgang des Asylverfahrens endet die Wohnverpflichtung in der Landesaufnahmeeinrichtung. Die Schutzberechtigten können sich zwar nicht die Kommune aussuchen, in der sie leben wollen, dürfen aber eine Privatwohnung anmieten. Deshalb werden sie in unserer Erhebung nur am Rande betrachtet.

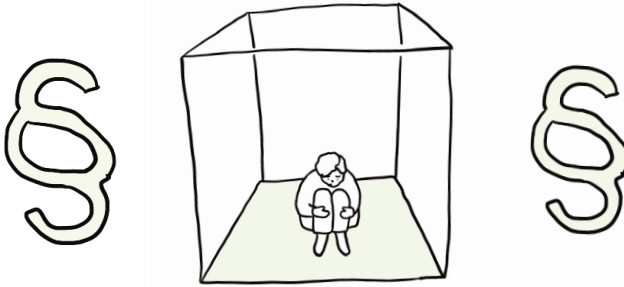
Im Mittelpunkt stehen Asylsuchende und Geduldete. Auch sie werden nach Ablauf der gesetzlichen Wohnverpflichtung in einer der Aufnahmeeinrichtungen des Landes einer der 396 nordrhein-westfälischen Städte und Gemeinden zugewiesen. Die Zu-

weisung ist Aufgabe der Bezirksregierung Arnsberg. Sie richtet sich nach dem **Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW** (FlüAG NRW).

Die Anzahl der Asylsuchenden und Geduldeten, die eine Kommune aufnehmen muss, ergibt sich zu 90 % aus dem Einwohnerinnenanteil und zu 10 % aus dem Flächenanteil der Gemeinde an der Gesamtbevölkerung bzw. -fläche des Landes.² Die Zugewiesenen sind verpflichtet, an diesem Ort zu wohnen, solange sie ihren Lebensunterhalt nicht selbst sichern können (Wohnsitzauflage nach **§ 60 AsylG** bzw. **§ 61 Abs. 1d AufenthG**).

Meist werden sie in Wohnungen oder Gemeinschaftsunterkünften untergebracht, die die Kommune für sie bereitstellt. Ob und wann sie in eine Privatwohnung umziehen können, obliegt der Entscheidung der Kommune.

(2) § 3 Abs. 1 FlüAG NRW



RECHTLICHE ENTWICKLUNGEN IN DER KOMMUNALEN UNTERBRINGUNG VON FLÜCHTLINGEN

Für die Unterbringung der Flüchtlinge sowie existenzsichernde Leistungen sind die Bundesländer zuständig. Die Kommunen, als Bestandteil der Länder, tragen die Hauptverantwortung bei der Aufnahme und Integration der Schutzsuchenden.

Erst in den Kommunen haben Flüchtlinge die Möglichkeit des Ankommens und der gesellschaftlichen Teilhabe. In der Praxis ist dies aufgrund der verlängerten Verweildauer in den Landesaufnahmeeinrichtungen aber immer später und immer seltener der Fall.

Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat im April 2018 in ihrem Asylstufenplan festgeschrieben: Es sollen möglichst nur noch anerkannte Flüchtlinge und Menschen, denen eine „gute Bleibeperspektive“ zugesprochen wird, den Kommunen zugewiesen werden. Alle anderen sollen direkt aus der ZUE abgeschoben werden oder eigenständig ausreisen.

Für Schutzsuchende bedeutet das eine bis zu zweijährige Isolation in Massenunterkünften mit deutlich eingeschränkten Bildungs- und Erwerbstätigkeitschancen. Wenn sie nach Ablauf der Wohnverpflichtung doch noch einer Kommune zugewiesen werden, haben sie wertvolle Zeit für die Integration verloren; psychische Belastungen haben sich schlimmstenfalls verstärkt. Den Kommunen bringt der Asylstufenplan damit nicht die versprochene Entlastung, sondern vermeidbare Folgekosten für eine „nachholende“ Integration.

Die Kommunen sind rechtlich verpflichtet, Flüchtlinge aufzunehmen und unterzubringen. Bis Ende 2016 stellte das Land zur anteiligen Erstattung der Kosten für die Kommunen eine Gesamtsumme zur Verfügung, die mit gewissen Modifizierungen grundsätzlich nach dem Zuweisungsschlüssel verteilt wurde, unabhängig von der tatsächlichen

Zahl von Asylsuchenden in einer Kommune. Für Geduldete gab es keinerlei Kostenerstattung. Seit 2017 wurde das System auf eine Pro-Kopf-Pauschale für tatsächlich in einer Kommune aufhältige Asylsuchende umgestellt und die Summe dabei auf 866 € pro Monat erhöht. Zudem wurde die Erstattung nun auch für Geduldete geleistet, wenn auch nur in den ersten drei Monaten nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht. Anschließend musste die Kommune alleine für sie aufkommen.

2018 zeigte ein Gutachten der Universität Leipzig, dass die tatsächlichen Ausgaben der Kommunen teils weit über der Kostenerstattung des Landes lagen. Seit Jahren forderten kommunale Vertreterinnen, die parlamentarische Opposition und auch der Flüchtlingsrat NRW, die Pauschale deutlich zu erhöhen und Geduldete bei der Finanzierung dauerhaft zu berücksichtigen. Die Reform des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG), die der Landtag Anfang November 2021 verabschiedet hat, löst diese Forderungen nur in Teilen ein. Rückwirkend ab 01.01.2021 erhalten kreisangehörige Kommunen nunmehr eine monatliche Pro-Kopf-Pauschale von 875 €, kreisfreie Städte 1.125 € für jede Asylsuchende. Für Personen, die nach dem 31.12.2020 erstmals eine Duldung erhalten (haben), wird eine Einmalpauschale in Höhe von 12.000 € gewährt. Das ist zwar eine deutliche Erhöhung, deckt aber trotzdem nur die Kosten für knapp ein Jahr ab. Für Menschen, die länger geduldet sind, muss die Kommune weiterhin selbst aufkommen. Für viele Kommunen bleibt die Unter-

bringung von Flüchtlingen also eine Kostenfrage. Dazu kommt, dass sie mit dem Anstieg der Flüchtlingszahlen ab 2014 schnell neue Unterkünfte schaffen mussten. Die oftmals hohen (Miet- oder Kauf-)Kosten müssen langfristig abgeschrieben werden. Auch werden an vielen Stellen noch Unterkünfte genutzt, die aufgrund ihres maroden Zustands hohen Instandhaltungsbedarf haben und deren Betrieb insgesamt sehr hohe Kosten verursacht.

Zum Teil werden diese Kosten auf die Flüchtlinge abgewälzt. Bewohnerinnen von Gemeinschaftsunterkünften sind nämlich zur Zahlung ihrer Unterkunfts-kosten verpflichtet, wenn sie ein eigenes Einkommen haben (sog. Selbstzahlerinnen). Die Gebührensatzung wird, ebenso wie die Hausordnung der Unterkunft, vom Stadt- oder Gemeinderat festgelegt. Weil die Kommunen für die Berechnung sämtliche mit der Unterbringung verbundene Kosten (etwa für Sicherheitsdienst, soziale Betreuung oder Hausmeisterin) zugrunde legen, sind die Nutzungsgebühren oft zum Teil deutlich höher als die ortsübliche Miete für eine Privatwohnung.

Einige Kommunen halten „aus Überzeugung“, z.B. zu Abschreckungszwecken, am Konzept der Sammelunterbringung fest. Andere Kommunen eröffnen großzügige Spielräume zum Auszug in eine Privatwohnung, die jedoch aufgrund der angespannten Wohnungsmarktsituation nicht (immer) ausgenutzt werden können.

Eine weitere Herausforderung für die kommunale Unterbringungssituation

ist die 2016 eingeführte Wohnsitzregelung für Schutzberechtigte. Sofern sie ihren Lebensunterhalt nicht selbst sichern, müssen Flüchtlinge bis zu drei Jahre nach ihrer Anerkennung in dem Bundesland wohnen, in dem sie das Asylverfahren durchlaufen haben. In NRW werden sie nach der **Ausländerwohnsitzverordnung (AWoV)** sogar einer bestimmten Kommune zugewiesen.

In Kommunen mit angespanntem Wohnungsmarkt kann diese kleinräumige Wohnsitzregelung unerwünschte Folgen haben: Mangels verfügbarer bzw. bezahlbarer Alternativen müssen anerkannte Flüchtlinge als sogenannte Fehlbelegerrinnen in der Gemeinschaftsunterkunft wohnen bleiben, anstatt endlich in den eigenen vier Wänden anzukommen.



2. WOHNSITUATION VON FLÜCHTLINGEN IN DEUTSCHLAND

KOMMUNALE UNTERBRINGUNGS- LANDSCHAFT IN NRW

Die Unterbringungslandschaft in NRW ist äußerst heterogen: einige Flüchtlingsunterkünfte liegen in Ballungszentren oder mitten im Gemeindegebiet; andere am Rande, oft auch in Industriegebieten. Auch bauliche und räumliche Voraussetzungen sowie Personalschlüssel sind sehr unterschiedlich. Manche Unterkünfte befinden sich in freier Trägerinnenschaft, andere sind kommunal geführt.

Soweit Gemeinschaftsunterkünfte aufgrund des schwierigen Wohnungsmarkts unumgänglich sind, kann eine gelingende kommunale Planung dazu beitragen, einige Nachteile dieser Unterbringungsform abzumildern, die Lebensbedingungen der Bewohnerinnen zu verbessern und Teilhabe zu ermöglichen. In manchen Kommunen wurden solche Planungen schon erfolgreich

umgesetzt. Dazu zählen insbesondere abtrennbare Wohneinheiten mit eigenen Küchen und Bädern sowie eine Mehrfamilienhäuser-Architektur, die in kommunale Wohnviertel integriert und an die örtliche Infrastruktur angebunden ist. Dort gibt es keine Zäune oder Wachdienste, so dass die GUe weder aus der Innensicht der Flüchtlinge noch aus der Außenperspektive als Flüchtlingsunterkunft wahrgenommen werden. Auch das kann Integration und Teilhabe fördern.

In einigen Kommunen gibt es inzwischen Konzepte, die Stufenmodelle vorsehen. Nach einer „Orientierungsphase“ in einer GU soll bei Erfüllung bestimmter Kriterien dann meist der Auszug in eine eigene Wohnung, manchmal auch der Umzug in eine kleinere Gemeinschaftsunterkunft, erfolgen. Die

Länge der sog. „Orientierungsphase“ ist dabei sehr unterschiedlich.¹

Helfen kann dabei ein kommunales Auszugsmanagement zur Unterstützung des Umzugs aus GÜen in Privatwohnungen, wie es beispielsweise im Kölner Modell seit 2011 praktiziert wird. Das Projekt ist zu gleichen Teilen beim Caritasverband für die Stadt Köln e.V., dem DRK Kreisverband Köln e.V. und dem Kölner Flüchtlingsrat e.V. angebunden und wird über eine An-

sprechpartnerin des Amtes für Wohnungswesen der Stadt Köln koordiniert. Es ist ein Beispiel dafür, wie Kommunen einen effektiven Beitrag zum Auszug aus Gemeinschaftsunterkünften leisten und dadurch zugleich Kosten einsparen.²

(1) Flüchtlingsrat NRW, <https://www.frnw.de/themen-a-z/unterbringung-von-fluechtlingen/unterbringung-in-den-kommunen/unterbringungskonzepte-mit-stufenmodell.html> (letzter Zugriff: 11.12.2021)

(2) Leßke F; Singfield K; Blasius J: Übergang von Geflüchteten in regulären Wohnraum, https://www.fgw-nrw.de/fileadmin/user_upload/FGW-Studie-ISE-20-Lesske-2019_12_11-komplett-web.pdf (letzter Zugriff: 30.12.2021)



DEZENTRALE UNTERBRINGUNG

Die dezentrale Unterbringung in Wohnungen wird aus humanitärer ebenso wie aus finanzieller Sicht empirisch als die bessere Alternative zu Gemeinschaftsunterkünften bewertet. Das ist das Ergebnis mehrerer Studien aus den letzten Jahren.¹

Eine dezentrale Unterbringung ermöglicht Flüchtlingen eine weitgehend selbstbestimmte Lebensführung. Eine unmittelbare Nähe zur umliegenden Bevölkerung erzeugt ein Gefühl der Zugehörigkeit und fördert Integration in allen Lebensbereichen. Der mögliche Nachteil, dass Flüchtlinge bei einer dezentralen Unterbringung auf sich allein

gestellt sein könnten, lässt sich durch mobile Beratung und eine quartiersbezogene Sozialarbeit beheben.

(1) Vgl. u.a. Baier, A., Sieger, M.: Die Wohnsituation Geflüchteter, Ausgabe 02|2018 der Kurzanalysen des Forschungszentrums Migration; Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien (Hrsg.): Flucht: Forschung und Transfer. Unterbringung von Flüchtlingen in deutschen Kommunen: Konfliktmediation und lokale Beteiligung, Juli 2017; Wendel, K./Pro Asyl: Studie zur Unterbringung von Flüchtlingen in Deutschland, August 2014



KONZEPTE UND MINDESTSTANDARDS

Laut dem deutschen Asylgesetz sollen Flüchtlinge, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht mehr verpflichtet sind, in einer Landesaufnahmeeinrichtung zu wohnen, in einer Gemeinschaftsunterkunft (GU) untergebracht werden. Bei der Wahl der Unterbringungsform sind jedoch sowohl das öffentliche Interesse als auch Belange der Unterzubringenden zu berücksichtigen.¹ Wo und wie die Kommunen Flüchtlinge unterbringen, entscheiden sie daher letztlich selbst. Das betrifft die Art der Unterbringung, Qualitätsstandards, Auszugsmöglichkeiten in Privatwohnungen etc.

2019 wurde im Asylgesetz eine bundesgesetzliche Regelung geschaffen, nach der „geeignete Maßnahmen“² für den Schutz von Frauen und schutzbedürftigen Personen in Aufnahmeeinrichtungen und kommunalen Gemeinschaftsunterkünften ergriffen werden sollen. Dies ist bislang jedoch nicht überall umgesetzt worden.

Von Bundes- und Landesgesetzgeberin

gibt es keine verbindlichen Vorgaben oder Mindeststandards hinsichtlich der Wohnfläche pro Person, der maximalen Belegung oder der weiteren Ausstattung von kommunalen Gemeinschaftsunterkünften.

Das Fehlen verbindlicher Mindeststandards geht mehrheitlich zulasten von Flüchtlingen mit einer Aufenthalts gestattet oder Duldung, die zum Wohnen in einer GU verpflichtet werden. Aber auch anerkannte Flüchtlinge sind betroffen, nämlich dann, wenn sie angesichts des angespannten Wohnungsmarktes, restriktiver Wohnsitzregelungen und teilweise vorhandener Vorurteile von Vermieterinnen keine eigene Wohnung finden und deshalb weiterhin in Unterkünften wohnen müssen. Einige Kommunen haben eigene Konzepte für die Unterbringung von Asylsuchenden und Geduldeten,

(1) § 53 Abs. 1 AsylG

(2) § 53 Abs. 3 AsylG i.V.m. § 44 Abs. 2a AsylG



z.B. **Gewaltschutzkonzepte** für GUen und/oder ein **Auszugsmanagement**, entwickelt. In kommunalen Unterbringungskonzepten wird häufig das Ziel festgeschrieben, Asylsuchende und Geduldete möglichst dezentral unterzubringen, um Segregation zu vermeiden. Der Begriff **dezentral** wird dabei jedoch sehr unterschiedlich verwendet. Er kann ebenso eine Unterbringung in Privatwohnungen wie auch in Wohngemeinschaften bezeichnen. Wieder woanders wird unter „dezentral“ die gleichmäßige Verteilung von GUen im Gebiet der Kommune verstanden. Auch sonst sind die Konzepte sehr unterschiedlich ausgestaltet. In manchen Kommunen hängt es nach wie vor vom Aufenthaltsstatus oder der Aufenthaltsdauer, Familienstand oder Gesundheitszustand der Betroffenen ab, ob ein Auszug in eine Privatwohnung erlaubt wird.

Aufgrund des Fehlens von gesetzlichen Standards für die Unterbringung hat UNICEF 2016, zusammen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), diversen freien Trägerinnen und Hilfsorganisa-

tionen, **freiwillige Mindeststandards** entwickelt. Damit soll Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften Schutz gewährleistet werden, sowie der Zugang zu Bildungsangeboten und psychosozialer Unterstützung verbessert werden. Die Vorschläge erstrecken sich insbesondere auf die Bereiche Personal, strukturelle und bauliche Voraussetzungen, Prävention von und Umgang mit Gewalt- und Gefährdungssituationen, sowie auf das regelmäßige Monitoring der erzielten Fortschritte. Seit 2017 gibt es einen überarbeiteten, sowie erweiterten Katalog von „Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“.

In der aktuellen Neufassung³ wird hinsichtlich der Mindeststandards v.a. auch die Berücksichtigung besonderer Bedarfe von geflüchteten **LSBTIQ** (Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Trans*, Inter* und queeren Menschen) und geflüchteten Menschen mit Behinderungen gefordert. Auch diesen Aspekt haben wir bei unserer Fragebogenerhebung für diese Broschüre berücksichtigt.

(3) Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend / UNICEF: Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften, Juni 2021



AUSWIRKUNGEN DER CORONA-PANDEMIE AUF FLÜCHTLINGE

Angesichts des Ausbruchs der Coronapandemie standen und stehen Landesaufnahmeeinrichtungen in NRW immer wieder unter Quarantäne. Für den Zeitraum von Januar bis September 2021 sind dazu Daten im „Sachstandsbericht staatliches Asylsystem“ des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration veröffentlicht. Der Höchststand wurde im Mai 2021 erreicht, mit 24 Aufnahmeeinrichtungen unter Teilquarantäne (05.05.2021) und drei unter Vollquarantäne (12.05.2021).¹

Medial sorgten mehrere Coronafälle im Dezember 2020 u.a. in der ZUE Neuss² und in der ZUE Marl für Aufmerksamkeit. In der Massenunterkunft in Marl war das bereits der zweite Coronaausbruch innerhalb eines halben Jahres. Mit Recht wurde kritisiert, dass die Bewohnerinnen nach wie vor in Mehrbettzimmern schlafen mussten und damit hilflos einer weiteren Ansteckung ausgesetzt waren.³ Zudem hat die NRW-Landesregierung die im zweiten Quartal 2021 vorgesehene Impfpriorisierung für Flüchtlinge in Sammelunterkünften (laut Corona-Impfverordnung vom 31.03.2021 Teil der Prioritätsgruppe 2) zunächst nicht vorgenommen, was u.a. vom Flüchtlingsrat NRW⁴ und von der Medizinischen Flüchtlings-

hilfe Bochum (MFH)⁵ aufs Schärfste kritisiert wurde.

Laut einer Studie des Epidemiologen Prof. Dr. med. Kayvan Bozorgmehr, Leiter der Arbeitsgruppe Bevölkerungsmedizin und Versorgungsforschung an der Universität Bielefeld, sind Flüchtlinge sowohl in Aufnahmeeinrichtungen als auch in kommunalen GUen,

(1) Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) NRW, Sachstand staatliches Asylsystem vom 07.12.2021, <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-6144.pdf> (letzter Zugriff: 13.12.2021)

(2) <https://www.rhein-kreis-neuss.de/verwaltung-politik/nachrichten/2020/nur-noch-38-mit-dem-coronavirus-infierte-in-zentraler-unterbringungseinrichtung-fuer-fluechtlinge/> (letzter Zugriff: 08.02.2022)

(3) https://www.lokalkompass.de/haltern/c-vereine-ehrenamt/erneute-quarantaene-nach-corona-faellen-in-der-zue-endlich-aufgehoben_a1484426 (letzter Zugriff: 14.01.2022)

(4) <https://www.fnrw.de/in-eigener-sache/presseerklaerungen/appell-impfangebot-fuer-fluechtlinge-in-landesunterkueften-jetzt.html> (letzter Zugriff: 08.02.2022)

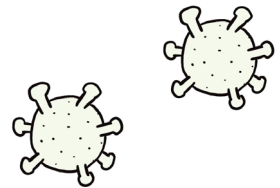
(5) <https://www.fnrw.de/themen-a-z/informationen-zum-coronavirus/nrw-landesregierung-stellt-keine-impfungen-fuer-fluechtlingsunterkuefte-bereit.html> (letzter Zugriff: 14.01.2022)

nachweislich besonders gefährdet, sich mit SARS-CoV-2 zu infizieren und an COVID-19 zu erkranken.⁶

Die Auswertung unseres ersten Fragebogens (Frage 13, siehe Seite 37 in dieser Broschüre) hat ergeben, dass für die wenigsten kommunalen GÜe Hygienekonzepte existieren. Zudem mangelt es an mobilen Test- oder Impfangeboten für Flüchtlinge. Obwohl die dezentrale Unterbringung einen höheren Infektionsschutz bieten würde, setzen das Land und viele Kommunen nach wie vor auf Sammelunterkünfte.

Berücksichtigt werden muss dabei, dass die Situation auf dem Wohnungsmarkt extrem angespannt ist. Daher können die Kommunen räumlich meist nur mit einer Entzerrung der Wohnsituation in den GÜen reagieren, um weitere Infektionen zu vermeiden. Für einen erheblichen Anteil der Bewohnerinnen auf die schnelle privaten Wohnraum zu finden, ist kaum möglich.

(6) Bozorgmehr K, Hintermeier M, Razum O, et al.: SARS-CoV-2 in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete: Epidemiologische und normativ-rechtliche Aspekte. Version 1.0. Bremen: Kompetenznetz Public Health COVID-19; 2020.



3. AUSWERTUNG FRAGEBOGEN 1 - KOMMUNEN

ERGEBNISSE DES FRAGEBOGENS (1), DER DIE KOMMUNEN BETRIFFT

Für die Erhebung wurden vom Flüchtlingsrat NRW im Januar 2021 alle 396 Städte und Gemeinden, 31 Kreise sowie die kommunalen Flüchtlingsberatungsstellen und lokalen Flüchtlingsinitiativen angefragt. Die Antworten gingen im Zeitraum von Februar bis Ende April 2021 bei uns ein.

Eine erste Herausforderung war dabei bereits die Recherche nach der richtigen kommunalen Ansprechpartnerin, denn die Zuständigkeit für die Flüchtlingsunterbringung ist in den Kommunen unterschiedlich verortet. Mal liegt diese beim Integrationsamt, mal beim Sozialamt, beim Wohnungsamt, dem Ordnungsamt, dem Integrationsmanagement oder anderen Ämtern.

Allen wurden zwei Fragebögen zugesendet. Der erste Fragebogen mit 15

Fragen bezieht sich auf die Kommune insgesamt, der zweite beinhaltet 22 Fragen, die einzelne Gemeinschaftsunterkünfte (GUE) betreffen.

Zum Fragebogen 1 kamen 91 Rückmeldungen. Insgesamt haben sich 66 Kommunen, zwölf Beratungsstellen freier Trägerinnen und 13 Flüchtlingsinitiativen an der Fragebogenaktion beteiligt. In den sieben Kommunen Büren, Düsseldorf, Essen, Hamm, Köln, Leverkusen und Schwerte wurden die Fragebögen jeweils von der Stadt bzw. Gemeinde sowie zusätzlich von einer Beratungsstelle oder Flüchtlingsinitiative beantwortet. Diese wurden jeweils miteinander verglichen und als eine Antwort aus dieser Kommune berücksichtigt. Die Aussagen der jeweiligen Rückmelderinnen erhielten nur zweimal einen

Widerspruch, der bei der Auswertung der betreffenden Frage angegeben wurde. Meist erfolgten sich entsprechende oder ergänzende Angaben. Insgesamt konnten daher 84 Rückmeldungen ausgewertet werden.

Leider haben vor allem große Städte aus dem Ruhrgebiet den Fragebogen 1 entweder gar nicht beantwortet oder nur mit großen Lücken. Begründet wurde dies u.a. mit pandemiebeding-

ter Überlastung, bzw. damit, dass unterschiedliche Ämter befragt werden müssten und daher der Aufwand zu groß sei.

Die folgende Auswertung gibt für jede Frage an, wie viele Antworten abgegeben wurden.

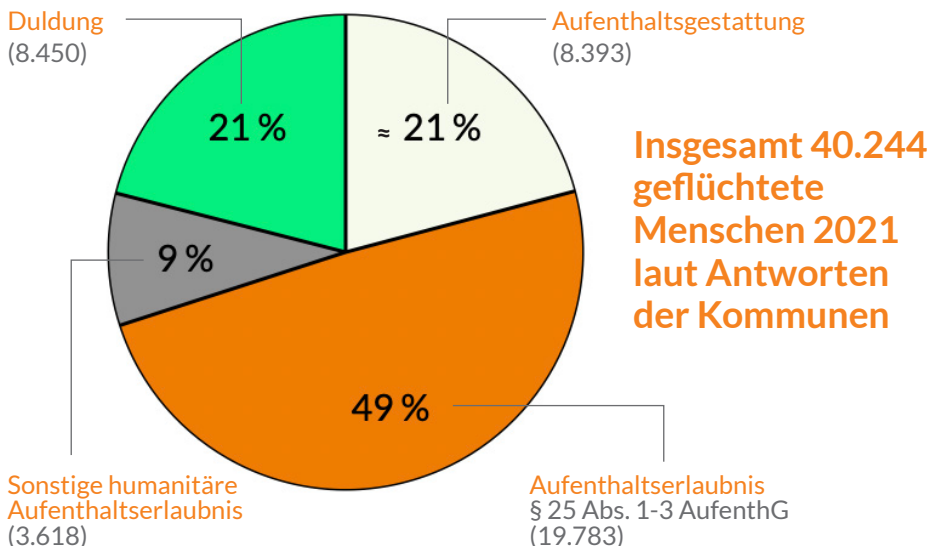
Am Ende des Kapitels befindet sich eine alphabetisch angeordnete Liste aller teilnehmenden Kommunen.

Frage 1

Anzahl der Flüchtlinge in den Kommunen 2021

Hinsichtlich der Frage, wie viele Flüchtlinge derzeit in der Kommune untergebracht sind, konnten 51 Antworten berücksichtigt werden. Grafik: Anzahl und Aufenthaltsstatus auf Basis von 51 Antworten

FLÜCHTLINGE IN DEN BEFRAGTEN KOMMUNEN



Frage 2

Unterbringungsform

19

nur GUen

2

nur Privatwohnungen

63

Beide Formen der Unterbringung

Nach wie vor werden Flüchtlinge in NRW vorwiegend in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht.

Allein die Kommunen **Mülheim an der Ruhr** und **Rheine** geben an, Flüchtlinge nur in Privatwohnungen unterzubringen. In Mülheim wurde im Sozialausschuss am 24.01.2022 indes berichtet, dass zum 31.12.2021 335 Asylsuchende und Flüchtlinge „in städtischen Unterkünften/Wohnungen (auch: Standorte der Häuser in Holzbauweise)“ und 390 Personen in dezentralen Wohnungen untergebracht worden seien.¹ Die

Auf die Frage, welche Form der Unterbringung in den Kommunen angewendet wird, konnten insgesamt 84 Antworten ausgewertet werden.

Stadt Rheine fasst unter Privatwohnungen auch vier mobile Wohneinheiten mit jeweils sieben bzw. elf abgeschlossenen Wohnungen à 50 qm Wohnfläche.²

Um das Leben in GUen lebenswerter zu gestalten und, aufgrund der Pandemie, räumlich zu entzerren sowie hygienekonform einzurichten, wurden z.B. in Haltern am See seit 2020 die Gemeinschaftsbäder und -küchen abgeschafft. Dort gibt es jetzt abgetrennte Wohneinheiten. Diese bestehen aus kleinen Wohnungen mit zwei Räumen zzgl. Küche und Bad.

(1) Sachstandsbericht Asylbewerber und Flüchtlinge in Mülheim an der Ruhr, <https://ratsinfo.muelheim-ruhr.de/buerger/vo020.asp?VOLFDNR=24380> (letzter Zugriff: 10.02.2022)

(2) Bericht zur Entwicklung des dezentralen Unterbringungskonzepts, http://www.rheine-buergerinfo.de/to0050.asp?_ktonr=77214 (letzter Zugriff: 10.02.2022)

Frage 3

Umgang mit der sich verändernden Zahl von Asylsuchenden und aktuelle Unterbringungskonzepte

Hierzu gab es 61 Antworten.

Für 35 Kommunen wird das Vorhandensein eines Unterbringungskonzepts bejaht, davon in 25 verschriftlicht. Weitere zehn Akteurinnen verneinen die Existenz eines Unterbringungskonzeptes. Die Restlichen machen keine Angaben zum Vorliegen eines aktuellen Unterbringungskonzeptes, beschreiben aber meist, wie sie aktuell planen bzw. sich auf steigende Flüchtlingszahlen vorbereiten.

Die Auswertung der Rückmeldungen hat die unterschiedlichsten Ansätze zum Umgang mit schwankenden Flüchtlingszahlen ergeben. Zum Teil verfolgen die Kommunen auch mehrere Strategien zugleich:

38 der 61 Kommunen halten für den Fall steigender Flüchtlingszahlen extra städtischen Wohnraum vor. Weitere 18 mieten zusätzlich private Wohnungen und Appartements an. Nur einige wenige erwägen für diesen Fall, Container zu nutzen (4) oder Flüchtlinge Übergangsweise in ehemaligen Krankenhäusern, Kasernen oder leerstehenden Siedlungen unterzubringen (4). Vier Kommunen geben an, gerade neue Unterbringungseinrichtungen zu bauen, darunter auch GUe.

Zwei Kommunen hatten im Frühjahr 2021 übermittelt, dass ein Wohnkonzept in Arbeit sei. Dabei handelt es sich um **Bergisch Gladbach** und **Schwerte**.

Die meisten Unterbringungskonzepte sehen eine „dezentrale“ Unterbringung vor. Das muss allerdings nicht bedeuten, dass allen Flüchtlingen der Auszug in eine Privatwohnung erlaubt wird. Fast die Hälfte der Kommunen mit Unterbringungskonzept strebt die vorwiegende Unterbringung in Privatwohnungen, teilweise auch in Form von Wohngemeinschaften an. Anstelle eines Konzeptes haben einige Kommunen beschrieben, wie sie mit den sich verändernden Flüchtlingszahlen umgehen.

Schwerte,

hat sein Konzept zusammen mit dem Arbeitskreis Asyl entwickelt. Es wurde am 09.09.2021 verabschiedet und beinhaltet neben rechtlichen Grundlagen u.a. die soziale Betreuung, Orientierungs- und Integrationshilfen, sowie das Ziel baldiger Unterbringung in Wohnungen.

Senden,

eine kleine Gemeinde im Kreis Coesfeld mit 20.358 Einwohnern (Stand 2020), gibt an, dass mit dem Anstieg der Flüchtlingszahlen 2015 der Unterkunftsbestand massiv ausgebaut wurde, indem Objekte gekauft und angemietet worden seien. Diese habe man, mit der Abnahme der Zahl von Schutzsuchenden, schrittweise wieder

reduzieren können. Flüchtlinge, die sich noch im laufenden Asylverfahren befänden, könnten bereits privaten Wohnraum anmieten und müssten nicht zwingend in gemeindlichen Unterkünften verbleiben. Zu Geduldeten werden diesbezüglich keine Angaben gemacht. Ein Wohnraumkonzept gibt es nicht.

Minden,

eine kreisangehörige Stadt im Norden des Landes mit 81.592 Einwohnerinnen (Stand 12/2020), hat Wohnungen im ganzen Stadtgebiet angemietet (dezentral), teilweise auch ganze Wohn-

blöcke. Bereits seit 2014/2015 werden Flüchtlinge dort hauptsächlich in Wohnungen untergebracht. Zum Zeitpunkt der Beantwortung des Fragebogens, im April 2021, waren mehr Wohnungen angemietet, als genutzt wurden. Vom geplanten Bau einer zusätzlichen Gemeinschaftsunterkunft zu Zeiten sehr hoher Flüchtlingszahlen wurde, nach rückläufigen Zuweisungszahlen, wieder Abstand genommen. In einer ehemaligen Grundschule wurden Räume zu Wohnungen umgebaut. Diese bilden derzeit eine Reserve für den Fall größerer Zuweisungen.

Frage 4

Anzahl von Gemeinschaftsunterkünften und separaten Unterkünften für bestimmte Gruppen

37 Kommunen geben zwischen einer und fünf GÜe, 14 Kommunen zwischen sechs und zehn GÜe, zehn Kommunen zwischen elf und 20 GÜe und acht Kommunen zwischen 21 und 41 GÜe an. Eine ungewöhnlich hohe Anzahl findet sich bei der Stadt **Bünde**, die 85 GÜe angibt. Grund dafür könnte die Zuteilung von Flüchtlingen in die ehemalige britische Wohnsiedlung in Hunnebrock und einer weiteren Wohnsiedlung in Bünde-Mitte sein, die allein aus sieben Einfamilienhäusern und 30 Doppel-

Zu dieser Frage gab es insgesamt 73 Rückmeldungen. Drei dieser Antworten beinhalten allein Angaben über die Zahl der GÜe, nicht aber über die konkreten geschlechter- bzw. gruppenbezogenen Belegungen. Zwei Kommunen machen keine Angaben über die Anzahl der GÜe, aber über die Unterbringung und die Stadt Minden gibt als Antwort an, Frage „nicht relevant, da nur auf GÜe bezogen“.

Die Anzahl der angegebenen Gemeinschaftsunterkünfte (GÜe) belief sich auf insgesamt 710.

haushälften besteht. Aus diesem Grund wurden die Angaben der Stadt **Bünde** nicht mit in die Wertung genommen. Zu der Unterfrage nach dem Angebot für die separate Unterbringung spezieller Gruppen gaben 16 Kommunen an für eine, 20 Kommunen für zwei, 13 für drei und drei für vier unterschiedliche Gruppen separate Unterkünfte zu haben. 17 gaben an, gar keine separaten Unterkünfte für besondere Gruppen anzubieten, sondern nur eine gemischte Unterbringung für alle.

A)

In 36 Kommunen werden insgesamt 265 Unterkünfte extra für **Familien** reserviert;

B)

In 23 Kommunen werden zusammengekommen 36 Unterkünfte speziell für **Frauen** vorgehalten (maximal zwei pro Kommune);

C)

44 Kommunen haben 196 separate Unterkünfte nur für **Männer**.

D)

Für besondere Gruppen, wie z.B. **Menschen mit geistigen oder körperlichen Behinderungen, LSBTIQ** und andere, stellen 57 Kommunen keine separate Unterkunftsmöglichkeit zur Verfügung. Zwei Kommunen haben je eine GU für die Gruppe der **LSBTIQ**, eine Kommune eine gesonderte GU für **Körperbehinderte** und die Stadt **Leverkusen** hat eine spezielle **Azubis-Flüchtlings-WG** und bietet gleich für mehrere Gruppen eine separate Unterbringung an.

Von den Kommunen, die bestimmte Gruppen separat unterbringen, gaben 36 an, zusätzlich auch auf eine gemischte Unterbringung zu setzen.

Frage 5

Entwicklung der Plätze und der Auslastung in Gemeinschaftsunterkünften von 2016 bis heute

Bei zwei Kommunen wurde deutlich, dass sie zwischen 2016 und Frühjahr 2021 Plätze abgebaut haben, obwohl die Zahl der Flüchtlinge in der einen Kommune im genannten Zeitraum um sieben und in der anderen um acht Personen angestiegen ist. Zum Zeitpunkt der Befragung (erstes Quartal 2021) waren die GUE allerdings auch nicht ausgelastet. Bei den restlichen Kommunen (37), die geantwortet haben, ergibt sich das Bild, dass parallel zu sinkenden Flüchtlingszahlen die Plätze nicht mehr belegt werden.

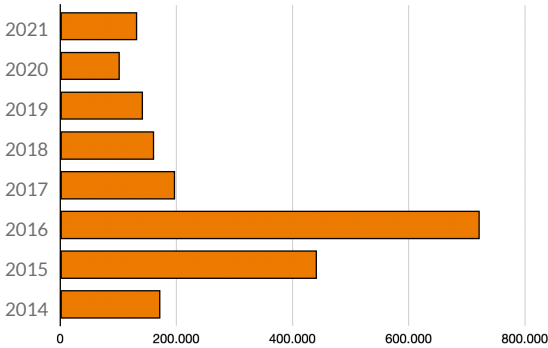
Zur Frage fünf wurden allein von Kommunen Angaben gemacht, nicht von Beratungsstellen oder Initiativen. Bei 59 Rückmeldungen gab es drei, die weder in der Platzzahl noch in der Belegung eine Änderung zu verzeichnen hatten. Neun Antworten beziehen sich allein auf die Zahlen für das erste Quartal 2021. Acht Kommunen liefern Vergleichszahlen von 2018 – 2021.

Den höchsten Rückgang verzeichnet die Stadt **Essen**, die 2016 noch über 3.527 Unterbringungsplätze verfügte, darunter viele in Notunterkünften, die insgesamt mit 2.985 Personen belegt waren. Essen verzeichnet einen Abbau von 2.677 Plätzen. Auch ist die Anzahl von Flüchtlingen Anfang 2021, im Vergleich zu 2016, um 2.585 Personen gesunken. Zum Befragungszeitpunkt im Frühjahr 2021 waren 400 von noch 850 existierenden Plätzen belegt. Der Abbau von Plätzen und das Sinken der Belegungszahlen zum Abfragezeitpunkt

korrespondierte mit der insgesamt sinkenden Zahl von Asylsuchenden in Deutschland. Im Vergleich zu 2016 wurden 2020 fast 80 % weniger Asy-

lerstanträge gestellt. Seit Mitte 2021 steigt allerdings die Zahl der Schutzsuchenden wieder an.

Zum Vergleich: Anzahl der Asylerstanträge in Deutschland von 2016 bis 2021



Statistik: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/154286/umfrage/asylantraege-erstantraege-in-deutschland-seit-1995/>

Frage 6

Gebührensatzung für die Unterbringung

41 Kommunen gaben an, über eine Gebührensatzung zu verfügen, nur drei Kommunen nicht. In den übrigen 40 Kommunen wurde nicht auf die Frage geantwortet.

41

„Ja, wir verfügen über eine Gebührensatzung“

3

„Nein, wir verfügen über keine Gebührensatzung“

Frage 7

Durchschnittliche Verweildauer und längste Verweildauer in einer GU

Zur Frage, wie lange Schutzsuchende im Durchschnitt in einer GU wohnen, gibt es 43 verwertbare Antworten. Die Stadt Monheim musste aus der Wertung genommen werden, da sie angab „von zwei Monaten bis immer“, was schwer in eine Auswertung aufzunehmen ist.

Durschnitt Wohnen in Gemeinschaftsunterkunft

Jahre	Anzahl
0,25	1x
0,5	1x
1	1x
1,1	1x
1,25	1x
1,5	5x
1,8	2x
2	3x
2,3	1x
2,5	5x
3	5x
3,5	4x
4	4x
4,5	2x
5	5x
5,5	1x
6	1x

Als durchschnittliche Verweildauer in einer kommunalen GU wurden bei 43 Kommunen 3,4 Jahre ermittelt. Dabei reichen die Angaben in den einzelnen Kommunen von drei Monaten bis acht Jahren. Auf die Frage bzgl. der längsten Wohndauer lassen sich 56 Antworten verwerthen. Die längste Verweildauer reicht von 2,5 Jahren bis zu 25 Jahren,

Längster Aufenthalt

Jahre	Anzahl
2,5	1x
4	4x
5	12x
6	8x
6,5	1x
7	1x
8	4x
9	1x
10	7x
11	1x
12	1x
12,5	1x
15	2x
16	2x
17	2x
18	2x
20	3x
21	1x
21,5	1x
25	1x

letzteres in der Gemeinde Marienheide. In zehn anderen Kommunen wurden Zeiträume zwischen 16 und 21 Jahren angegeben. Am häufigsten werden fünf Jahre (zwölfmal), sechs Jahre (achtmal) und zehn Jahre (siebenmal) als längster Aufenthalt angegeben. Im Schnitt liegt die angegebene Höchstverweildauer bei etwas über 9,8 Jahren.

Frage 8

Für den Fall, dass die Unterbringung auch in Wohnungen erfolgt, wurde nach Gründen für die Möglichkeit des Auszugs gefragt

Insgesamt gab es 68 Rückmeldungen. Das ist widersprüchlich, da sich in Frage 2 19 Kommunen gemeldet haben, die Schutzsuchende ausschließlich in GUen unterbringen. Möglicherweise haben einige Rückmelderinnen die Frage nur auf Menschen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung bezogen, andere auch auf Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis.

A) Werden zeitliche Fristen gesetzt, nach deren Ablauf jeder Bewohnerin der Umzug in eine Wohnung erlaubt wird?

Von 68 Rückmeldungen wurde 53-mal angegeben, den Umzug nicht von zeitlichen Fristen abhängig zu machen. Fünf machten keine konkreten Angaben zur Frage nach den Fristen. Sechs Kommunen benennen zwar keine Fristen, geben aber an, dass Schutzsuchende nur dann früher umziehen können, wenn sie Anahleistungen erhalten (also höhere Leistungen gemäß § 2 AsylbLG, die ihnen nach 18 Monaten Aufenthalt in Deutschland gewährt werden), wenn sie eine lebensunterhaltssichernde Arbeit nachweisen können oder (z.B. nach einem positiven Abschluss des Asylverfahrens) eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben.

Zwei Kommunen, **Langenberg** und **Monheim am Rhein**, gestatten prinzipiell keinen früheren Auszug in eine Wohnung.

Ganz anders machen es die Städte **Münster** und **Leverkusen**. Dort kann sich jeder Flüchtling sofort nach der Ankunft eine Wohnung suchen, unabhängig vom Aufenthaltsstatus oder dem Herkunftsland. Aufgrund des angespannten Wohnungsmarktes, insbesondere in Münster, müssen jedoch viele Flüchtlinge zunächst bzw. teilweise auch für längere Zeit in einer GU unterkommen.

B) Gibt es bestimmte Gründe, aus denen einige Flüchtlinge früher in Wohnungen ziehen können?

Bei 68 Rückmeldungen gab es neunmal keine Angaben zu den Gründen für einen möglichen früheren Auszug.

Als Hauptgründe (Mehrfachnennung möglich) wurden benannt:



Familie

Für einen möglichen Auszug aus einer GU während des laufenden Asylverfahrens werden an erster Stelle familiäre Gründe genannt (36). Darunter fallen Familien oder Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern.

Gesundheit

Als zweithäufigster Grund werden mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen benannt (29). Acht Kommunen geben Faktoren wie Behinderungen, Alter und Vulnerabilität an.



Finanzen

An dritter Stelle steht die finanzielle Absicherung über eine Anstellung in Arbeit (18). Zu einem geringen Anteil werden Aspekte wie Ausbildung, erfolgte Integration in der Kommune, Aufenthaltserlaubnis, Anerkennung oder eine positive Bleibeprognose genannt.

C) Gibt es systematische Unterstützung bei der Wohnungssuche und beim Umzug?

Von 68 Rückmeldungen wurde 57-mal angegeben, Flüchtlinge systematisch bei der Wohnungssuche und dem Umzug zu unterstützen. Dabei war auch Mehrfachnennung bei den unterstützenden Kräften möglich.

Vier Kommunen bieten keinerlei Unterstützung an, fünf Kommunen machen gar keine Angaben, weiteren zwei Kommunen geben nicht an, durch wen die Unterstützung erfolgt.

36 Unterstützungsangebote werden von Mitarbeiterinnen und sozialen Fachkräften städtischer Ämter geleistet, z.B. über ein Umzugsmanagement. 14-mal unterstützen Sozialarbeiterinnen und -pädagoginnen Flüchtlinge beim Umzug.

Zusätzlich unterstützen lokale Flüchtlingsräte und Initiativen, weitere Ehrenamtlerinnen und freie Trägerinnen (14) die Flüchtlinge.

Frage 9

Unterbringung in GUen als auch in Wohnungen

Es gab im Frühjahr 2021 30 Rückmeldungen auf die Frage, wie viele Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis in GUen wohnen.

Bewohnerinnen mit einer Aufenthaltserlaubnis dürfen (und müssen), bis auf wenige Ausnahmefälle bei einigen Formen einer Aufenthaltserlaubnis, aus der GU ausziehen. Wenn sie noch in einer GU wohnen, haben sie offenbar noch keine Privatwohnung gefunden.

1.368

Flüchtlinge mit
Aufenthaltserlaubnis
in GUen

(Angabe von 30 Kommunen)

9.315

Schutzsuchende mit
Aufenthaltserlaubnis
in Wohnungen

(Angabe von 25 Kommunen)

2.909

Flüchtlinge mit Auf-
haltsgestattung oder
Duldung in GUen

(Angabe von 32 Kommunen)

4.044

Asylsuchende mit Auf-
haltsgestattung oder
Duldung in Wohnungen

(Angabe von 30 Kommunen. Drei
weitere Antworten waren nicht
verwertbar)

DIE GEMEINDEN **HEILIGENHAUS** UND **SCHLANGEN** GEBEN AN,
KEINE FLÜCHTLINGE MIT AUFENTHALTSGESTATTUNG ODER
DULDUNG IN **WOHNUNGEN** UNTERGEBRACHT ZU HABEN.

Frage 10

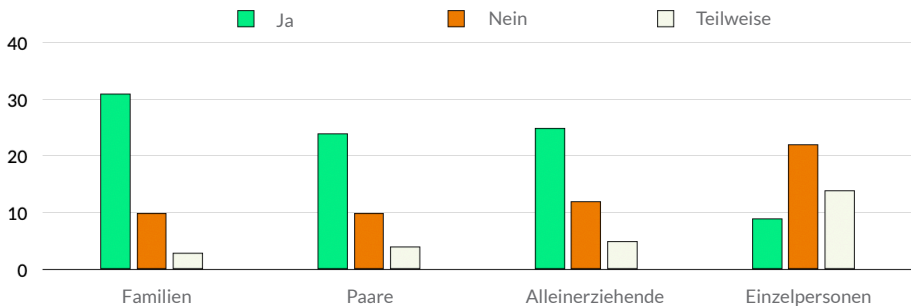
Alleinige Nutzung von Wohnungen

Mit Blick auf die Unterbringung in Wohnungen wurde auch erhoben, ob bzw. wann Personen diese Wohnung allein nutzen können. Das ist gerade auch für Schutzsuchende mit prekärem Aufenthaltsstatus (Duldung oder Aufenthaltsgestattung) wichtig, um zumindest das Gefühl haben zu können, endlich angekommen zu sein. 20 gaben eine Einzelunterbringung für eine bestimmte Personengruppe an, nur eine die Einzelunterbringung von zwei bestimmten Personengruppen, 14 die Einzelunterbringung von drei und 21 die von vier spezifischen Personengruppen an. Dar-

unter wird 40-mal eine „teilweise“ alleinige Nutzung angegeben – vorwiegend bei Einzelpersonen (EP) - mit dem Hinweis, dass diese aus wirtschaftlichen oder praktischen Gründen (Wohnungsmangel) in WGen untergebracht werden. Die Stadt **Bünde** bietet keine alleinige Nutzung an. Die Stadt **Schwerte** (die zwei Rückmeldungen zum FB 1 eingeschickt hatte) konnte leider nicht in die Wertung mit einbezogen werden, da sie einmal ja und einmal nein zur Einzelunterbringung angegeben hat.

Insgesamt ergibt sich folgendes Bild:

A) Alleinige Nutzung bei Wohnungsunterbringung



Vorwiegend werden Familien in einer Wohnung untergebracht (31), dann Alleinerziehende mit Kind (25). **Am seltensten bekommen Einzelpersonen** die Möglichkeit zum Auszug in eine eigene Wohnung: wenn sie in Wohnungen untergebracht werden, dann meist

in einer (nicht von den Flüchtlingen selbst gewählten) WG.

Die drei Kommunen **Gangelt**, **Erkrath** und **Dinslaken** unterscheiden nicht nach Familienstand. Allen vier Personenkreisen wird die alleinige Nutzung einer eigenen Wohnung genehmigt.

B) Wenn eine teilweise oder gar keine alleinige Wohnungsnutzung vorliegt, bis zu wie viele Personen leben in einer Wohnung?

Die höchste Zahl von Personen, die gemeinsam in einer Wohnung untergebracht werden, gibt **Kürten** an. Sie liegt bei zehn Personen. Als Begründung wird angegeben, dass die Anzahl der Bewohnerinnen sich nach der Bauweise und der Zuweisung durch die Bezirksregierung richte. Kürten ermöglicht allen vier Gruppen nur teilweise eine alleinige Wohnungsnutzung. Die geringste Zahl von Personen pro Wohnung liegt bei zwei und zwar in **Gevelsberg**.

Im Durchschnitt (dazu gab es 28 auswertbare Angaben) werden fünf Personen in einer Wohnung untergebracht. Zwei Kommunen haben Zahlen genannt, die sich offenbar auf ganze Häuser beziehen, da zwischen 30 und 40 Personen benannt wurden. Deshalb wurden diese nicht in die Auswertung mit aufgenommen, ebenso wie 25 Rückmeldungen, die keine Angaben zur Personenzahl gemacht haben.

C) Wenn „teilweise“ benannt wurde, welche Gründe gibt es für die Unterscheidung?

Wie bereits erwähnt, werden vorwiegend Einzelpersonen in WGen untergebracht. Darunter befinden sich auch zwei reine Frauen-WGen.

Vier Kommunen geben an, dass sie entweder Einzelpersonen grundsätzlich nicht in eigenen Wohnungen unterbringen, weil es „nicht wirtschaftlich“ wäre, oder weil zu wenig geeignete Wohnungen für Einzelpersonen vorhanden wären.

Als weitere Gründe dafür, dass den benannten Personengruppen nur eine teilweise alleinige Wohnungsnutzung gewährt wird, werden bauliche Gegebenheiten und die Wohnraumgröße benannt.

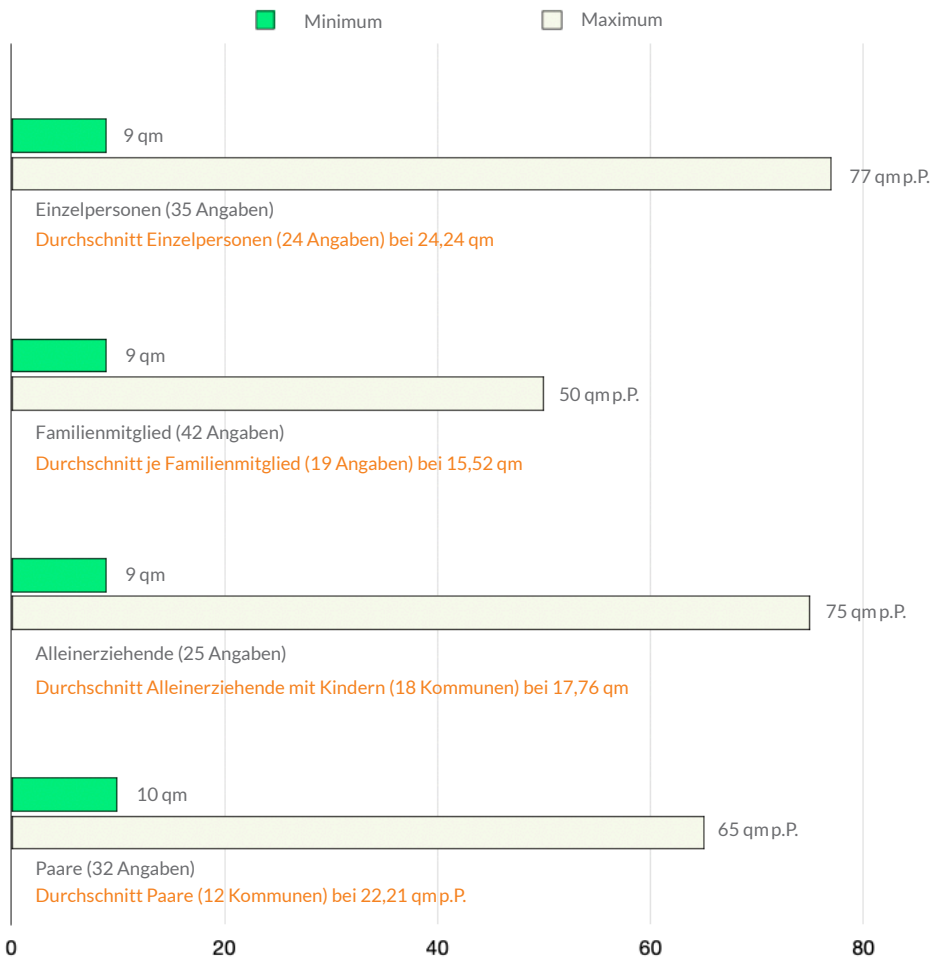
Zudem spielen Lebensumstände, wie Arbeit, Behinderungen, Krankheiten und Kinder eine Rolle, allerdings untergeordnet.

Frage 11

Quadratmeterzahl/ Wohnungsgröße

Auf die Frage, wie viele Quadratmeter jeder Bewohnerin in einer Wohnung zur Verfügung steht, gingen 56 Rückmeldungen ein. Es gab die Möglichkeit, „bis zu ... qm“ und/oder „im Durchschnitt“ anzugeben. Aus beiden Angabemöglichkeiten wurde jeweils der Durchschnitt berechnet.

Wie viel Quadratmeter stehen jeder Bewohnerin in einer Wohnung zur Verfügung?



Die teils sehr hohen Quadratmeterangaben bei Mehrpersonenhaushalten legen die Vermutung nahe, dass sich manche Antworten auf die Gesamtgröße der Wohnung und nicht auf die Quadratmeterzahl pro Person beziehen. Die Werte sind deshalb mit Vorsicht zu interpretieren. Auf die Frage, ob die Wohnfläche gegebenenfalls angelehnt sei an die Vorgaben des SGB II und/oder SGB XII, gab es 33 Rückmeldungen: Vier Kommunen wenden SGB II an, sieben SGB XII und 18 Kommunen beide Sozialgesetzbücher. Vier Kommunen nutzen die Vorgaben von SGB II und SGB XII gar nicht als Richtlinie. **Bergisch Gladbach** hat bislang eine interne Richtlinie von sieben qm pro Person, die auf zehn qm erhöht werden

sollen. Dabei orientiert sich die Stadt an einer Leitlinie der **Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V.**, die Mindeststandards für Notunterkünfte für Obdachlose formuliert.¹ Die Stadt **Köln** gibt eine Quadratmeterzahl an, die sie aus den 125.000 qm (Standorte im gesamten Stadtgebiet) und der Gesamtbelegungszahl von Flüchtlingen (6.176) berechnet hat. Diese soll 20 qm pro Person ergeben. Eine konkrete Festlegung auf qm pro Person findet nicht statt.

(1) BAG Wohnungslosenhilfe, <https://www.ebet-ev.de/files/EBET/evo/Recht/Ruder%20Rechtsgutachten%20Unterbringung%20BAGW.pdf> (letzter Zugriff: 11.01.2022)

Zum Vergleich: Vorgaben zur Wohnraumgröße in NRW

Für Wohnflächen lassen sich zwei Vergleichsmaßstäbe heranziehen. Auf der Grundlage der Wohnraumnutzungsbestimmungen des Landes bemessen sich die angemessenen Wohnungsgrößen für Bezieherinnen von Sozialleistungen nach dem SGB II und SGB XII: Für eine alleinstehende Person sind danach 50 qm und 15 qm für jede weitere Person im Haushalt zu berücksichtigen. Das Wohnraumstärkungsgesetz des Landes NRW gibt für jede Person eine Wohnfläche von mindestens 8 qm vor, sofern sie Nebenräume mitnutzen kann; ohne ausreichende Nebenräume sind mindestens 10 qm vorgegeben.

Frage 12

Mietobergrenze bei der Unterbringung in Privatwohnungen

52 Kommunen bestätigen die Anwendung von SGB II und SGB XII als Orientierung bzgl. der Mietobergrenze.

Die **Stadt Fröndenberg** vermerkt, dass Flüchtlinge ohne Anerkennung keine Wohnung beziehen dürfen.

Krefeld setzt ortsübliche Mieten an.

In fünf Städten werden die Gebührensatzungen der jeweiligen Städte, Gemeinden oder Kreise auch für die

Dazu gab es 60 Rückmeldungen.

Unterbringung in kommunalen Wohnungen verwendet.

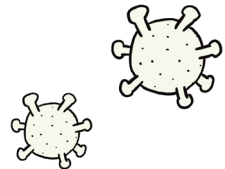
Aus **Minden** wird berichtet, dass die Kosten für kommunal angemietete Wohnungen vom Jobcenter oder Sozialamt anstandslos gemäß dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG übernommen werden.

Frage 13

Entzerrung z.B. aktuell aufgrund der Coronapandemie

Vorwiegend wird bzgl. der Entzerrung angegeben, dass auf Grund der gesunkenen Flüchtlingszahlen zum Zeitpunkt der Beantwortung genug Platzkapazitäten vorhanden seien, um mögliche In-fizierte in Einzelzimmern, Wohnungen oder getrennten Wohneinheiten unterzubringen.

Zur Frage 13 machten 77 Kommunen Angaben.



Gibt es einen Maßnahmenkatalog oder ein Hygienekonzept?

Grundsätzlich gibt es für NRW kein einheitliches Hygienekonzept für Flüchtlingsunterkünfte. Auf die Frage nach einem Maßnahmenkatalog oder einem Hygienekonzept kamen aus 30 Kommunen gar keine Angaben, 16

verneinten das Vorhandensein. Nur 18 Kommunen haben überhaupt ein Hygienekonzept, darunter sechs, die sich dabei eng mit dem Gesundheitsamt abstimmen. Die restlichen Kommunen priorisieren ein freies, aber nicht näher beschriebenes, variables Konzept, weil es ihnen, laut eigenen Angaben, mehr „Flexibilität ermögliche“. In den

wenigen vorhandenen Erläuterungen wird, im Fall einer Infektion, auf eine räumliche Entzerrung (Einzelzimmer) und Isolation von anderen verwiesen, sowie die Verpflegung bei Quarantäne durch ehrenamtliche Helferinnen. Zu diesen Kommunen gehört u.a. die Stadt Langenfeld, in der im April 2021 in sieben Unterküften mehrere Dutzend

Flüchtlinge an Sars-Cov-2 erkrankten. Als einzige Maßnahme wurden vier Unterküfte unter Quarantäne gestellt. Die Versorgung der Flüchtlinge wurde vom Malteser Hilfsdienst übernommen.¹ Die Flüchtlingshilfe Langenfeld beschrieb die Situation 2021 so:

„FÜR VIELE IN GEMEINSCHAFTSUNTERKÜFTEN LEBENDE FLÜCHTLINGE STEHT DAS LEBEN WÄHREND DER PANDEMIE STILL... HOME-SCHOOLING FÜR KINDER IST SO GUT WIE UNMÖGLICH, WEIL ES ERSTENS AN DER TECHNISCHEN AUSSTATTUNG FEHLT UND ZWEITENS IN DEN HEIMEN KAUM FUNKTIONIERENDE INTERNETVERBINDUNGEN ZUR VERFÜGUNG STEHEN.“²

Drei Kommunen beziehen sich allein auf die AHA-Regelungen (Abstand – Hygiene – Alltag mit Maske) und auf die allgemeine Coronaschutzverordnung des Landes NRW. Aus zwei Kommunen, **Unna** und **Dinslaken**, berichten Engagierte, dass es wahrscheinlich ein Konzept gäbe, dieses aber nicht öffentlich sei. Die **Stadt Soest** gibt an, für Infizierte über einen Container mit 30 Plätzen zu verfügen, extra zwei Wohnungen angemietet zu haben und bei mehr Infektionen noch ein Übergangwohnheim kurzfristig als Quarantänezone einrichten zu können.

Hamm bringt Flüchtlinge im Quarantänefall gesondert unter, platziert aber Neuinfizierte bei Altinfizierten, so dass sich für alle „die Quarantänezeiten immer wieder individuell verlängern“

würde, berichtet eine örtliche Beratungsstelle. Die Stadt selbst schreibt, dass „pro Zimmer und pro Einrichtung“ eine möglichst geringe Personenzahl untergebracht werde und sie „Quarantäne und Isolation nach Vorgaben des Gesundheitsamtes“ betriebe.

In einer einzigen Kommune, der Stadt **Düsseldorf**, werden auch städtische soziale Fachkräfte und die Verwaltung in der Hygienehandhabung geschult. Hygieneinformationen werden zudem auch in den Unterküften (mehrsprachig) vermittelt. Die Weitergabe von

(1) https://rp-online.de/nrw/staedte/langenfeld/coronavirus-39-infizierte-in-langenfelder-fluechtlingsheim_aid-58315349 (letzter Zugriff: 21.01.2022)

(2) www.fluechtlingshilfe-langenfeld.org/aktuelles/ (letzter Zugriff: 21.01.2022)

Infektionsschutz- und Hygieneinformationen an die Flüchtlinge benennt nur eine Handvoll der Kommunen als Maßnahme.

Frage 14

Soziale Betreuung in GUen oder in Wohnungen

Von 84 Kommunen antworteten 79 auf die Frage 14. Auf die Frage nach sozialer Betreuung in GUen gab es 74 positive Rückmeldungen. Fünf Kommunen machen keine Angabe zur sozialen Betreuung.

Aus den großen Kommunen des Ruhrgebietes liegen leider kaum Daten vor, da sie nur lückenhaft, bis gar nicht geantwortet haben. In 13 Kommunen übernehmen ausschließlich städtische Mitarbeiterinnen, in acht allein Sozialarbeiterinnen von freien Trägerinnen und in vier Kommunen allein Ehrenamtliche die Betreuung. Die Mehrheit der Kommunen arbeitet mit unterschiedlichen Anbieterinnen sozialer Betreuungsdienstleistungen zusammen. Dabei werden oft Kombinationen aus städtischen und Mitarbeiterinnen freier Trägerinnen, sowie Ehrenamtlichen eingesetzt.

Die Kommunen selbst geben an, dass städtische Sozialdienste, Sozialarbeiterinnen (17) und Angestellte städtischer Einrichtungen, wie dem Integra-

tionsamt, dem Quartiersmanagement oder von Koordinierungsstellen (18) in den GUen im Einsatz sind. Die Angaben von den Kommunen, die mitteilen, dass die soziale Betreuung durch das Quartiersmanagement oder Koordinierungsstellen übernommen wird, die normalerweise ganz andere Aufgaben erfüllen, lässt die Frage aufkommen, was diese Kommunen eigentlich genau unter „sozialer Betreuung“ verstehen. Diese kann kaum einer professionellen Betreuung entsprechen, die soziale Fachkräfte in einer GU leisten.

Außer städtischen Betreuerinnen werden freie Trägerinnen (29), Sozialarbeiterinnen (22), einzelne Ehrenamtlerinnen, Patinnen- und Flüchtlingsinitiativen (39) eingesetzt.

Soziale Betreuung in GUen

74 Antworten

<p>Soziale Betreuung Eine Akteurin (30 Mal)</p> <p>6x Freie Trägerinnen</p> <p>11x Städtische Mitarbeiterinnen</p> <p>4x Ehrenamt</p> <p>1x Hausmeister</p> <p>8x Sozialarbeiterinnen</p>	<p>Soziale Betreuung Zwei Akteurinnen (31 Mal)</p> <p>11x Sozialarbeiterinnen + Ehrenamtliche</p> <p>11x Städtische Mitarbeiterinnen + Ehrenamtliche</p> <p>4x Städtische Mitarbeiterinnen + freie Trägerinnen</p> <p>5x freie Trägerinnen + Ehrenamt</p>	<p>Soziale Betreuung Mindestens drei Akteurinnen (13 Mal)</p> <p>11x Drei: freie Trägerinnen oder städtische Mitarbeiterinnen + Ehrenamt</p> <p>1x Vier: drei unterschiedliche freie Trägerinnen + Ehrenamt</p> <p>1x Fünf: Stadt, zwei freie Trägerinnen, Flüchtlingsberatung, Ehrenamt</p>
---	--	--

In der **Kreisstadt Meschede** wird allein ein Hausmeister (30 %-Stelle) als soziale Betreuung für 53 Flüchtlinge in vier GUen benannt. In dem 6.300-Seelen-Städtchen **Schlangen** soll allein die Integrationsbeauftragte (Vollzeit) für die Betreuung von 90 Geduldeten und Gestatteten (Stand 1. Quartal 2021) in der lokalen GU zuständig sein. Wohnungsunterbringung für Geduldete und Gestattete gibt es nicht in Schlangen. Ebenso ist in der **Gemeinde Kall** (11.096 Einwohnerinnen) allein die Integrationsbeauftragte u.a. für 205 Flüchtlinge in lokalen GUen und Wohnungen zuständig. Die Anzahl der sozialen Betreuerinnen und der Stunden sagt leider wenig über den Betreuungsschlüssel aus, da diese abhängig

ist von der Größe der Kommune, der Anzahl der GUen und der Zahl der Flüchtlinge. Sie kann aber immerhin einen Hinweis darauf geben, ob und wie viel Wert auf Unterstützung integrativer Maßnahmen in den Städten und Gemeinden gelegt wird. Laut den Antworten reicht der Stellenumfang für die GUen von minimal 0,25 Stellen bis maximal 17,5 Vollzeitstellen pro Kommune. Das Minimum an Stundenanzahlen, die für die soziale Betreuung aufgewendet werden, liegt bei einer Stunde, das Maximum bei 37-39 Stunden in der Woche pro Mitarbeiterin. Die Frage, ob Flüchtlinge, wenn sie in **Wohnungen** untergebracht sind, sozial betreut werden, bejahen 73 Kommunen, 11 machen keine Angaben. Wie

bei den GUen arbeiten die Kommunen auch bei der sozialen Betreuung in Wohnungen mit unterschiedlichen Anbieterinnen sozialer Betreuung zusammen. Eingesetzt werden vor allem städtische Sozialdienste, städtische Sozialarbeiterinnen (20), und Angestellte städtischer Einrichtungen, wie Integrationsbetreuerinnen, Mitarbeitende des

Quartiersmanagements oder der Koordinierungsstellen für Flüchtlingsfragen (28). Zudem werden freie Trägerinnen (34), Ehrenamtlerinnen (47) und Sozialarbeiterinnen (22) eingesetzt. In fünf Kommunen übernehmen allein Ehrenamtlerinnen die Betreuung von Flüchtlingen in Wohnungen.

Soziale Betreuung in Wohnungen

72 Antworten

<p>Soziale Betreuung Eine Akteurin (29 Mal)</p> <p>8x Freie Trägerinnen</p> <p>10x Städtische Mitarbeiterinnen</p> <p>5x Ehrenamt</p> <p>1x Hausmeister</p> <p>5x Sozialarbeiterinnen</p>	<p>Soziale Betreuung Zwei Akteurinnen (36 Mal)</p> <p>11x Sozialarbeiterinnen + Ehrenamtliche</p> <p>10x Städtische Mitarbeiterinnen + Ehrenamtliche</p> <p>7x Städtische Mitarbeiterinnen + freie Trägerinnen</p> <p>3x Sozialarbeiterinnen + freie Trägerinnen</p> <p>5x freie Trägerinnen + Ehrenamt</p>	<p>Soziale Betreuung Mindestens drei Akteurinnen (7 Mal)</p> <p>4x Drei: Freie Trägerinnen oder städtische Mitarbeiterinnen + Ehrenamt</p> <p>2x Vier: drei unterschiedliche freie Trägerinnen + Ehrenamt oder städtische Mitarbeiterinnen</p> <p>1x Fünf: Sozialarbeiterin, drei freie Trägerinnen, Ehrenamt</p>
---	---	---

Der Stellenumfang für die Betreuung von Flüchtlingen in Wohnungen geht von minimal einer 0,25 Vollzeitstelle (**Marienhöhe**) bis maximal 17,5 Vollzeitstellen (**Aachen**) pro Kommune aus. In **Krefeld**, wie auch in anderen Städten, kritisieren lokale Flüchtlingsräte

und -initiativen, dass „die Betreuung und Unterstützung für die in dezentralen Wohnungen untergebrachten Flüchtlinge“ defizitär sei und „in Pandemiezeiten so gut wie gar nicht mehr“ stattfinde.

Frage 15

Gibt es ein mobiles oder aufsuchendes Betreuungsangebot?

55 Akteurinnen bejahten die Frage nach einem mobilen oder aufsuchenden Betreuungsangebot für Flüchtlinge in Wohnungen, 9 verneinten sie. Die weiteren 19 machten keine Angaben. Im einem Fall, dem von **Schwerte**, gab die Stadt an, es gäbe ein mobiles oder aufsuchendes Angebot, was von der Flüchtlingsinitiative dagegen verneint wurde. Somit wurde das nicht gewertet, sondern nur als widersprüchliche Aussage aufgenommen.

Zum Fragebogen 1 gab es Antworten aus folgenden Kommunen:

Aachen, Ahaus,
 Bad Salzuflen, Baesweiler, Bedburg-Hau, Bergisch Gladbach, Blankenheim, Bochum, Borchen, Bünde, Büren, Burbach,
 Castrop-Rauxel,
 Dinslaken, Dormagen, Duisburg, Düren,
 Eitorf, Erftstadt, Erkrath, Eschweiler, Essen, Everswinkel,
 Finnentrop, Fröndenberg,
 Gangelt, Gevelsberg, Gladbeck, Hagen, Haltern am See, Hamm, Heiligenhaus, Herten, Herzogenrath, Hiddenhausen, Hilchenbach, Ibbenbüren, Isselburg, Kalkar, Kall, Kempen, Köln, Kranenburg, Krefeld, Kürten, Langenberg, Langenfeld, Leverkusen, Lichtenau, Lüdenscheid, Marienheide, Meschede, Minden, Monheim am Rhein, Mülheim an der Ruhr, Münster, Nottuln, Ostbevern, Paderborn, Plettenberg, Pulheim, Rheinbach, Rheine, Rosendahl, Salzkotten, Schalksmühle, Schlangen, Schwerte, Senden, Sendenhorst, Soest, Solingen, Spenge, Sprockhövel, Titz, Unna, Velbert, Viersen, Waldbröl, Wassenberg, Wegberg, Willich, Witten, Würselen

4.

AUSWERTUNG FRAGEBOGEN 2 - GEMEINSCHAFTS- UNTERKÜNFTE

Von dem Fragebogen 2, der die einzelnen GUE betrifft, wurden 160 ausgefüllte Exemplare von insgesamt 51 Kommunen, elf Beratungsstellen und zwei Flüchtlingsinitiativen zurückgesendet.

Manche Fragebögen enthalten die Angaben für mehrere GUE, z.T. kann nicht unterschieden werden, welche Angabe wohin gehört. Solche Angaben werden

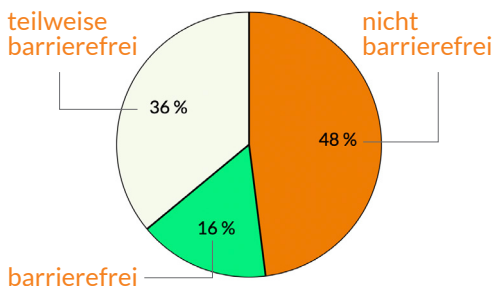
als eine gewertet. Die Bögen sind nicht immer vollständig ausgefüllt. Absolute Angaben und Prozentangaben beziehen sich nicht auf die Kommunen, sondern auf die einzelnen Fragebögen. Nur wenn in weniger als 120 der Bögen Angaben zu einer Frage gemacht wurden, also weniger als 75 %, wird das genannt. Am Ende des Kapitels befindet sich eine alphabetische Liste der beteiligten Kommunen.

4.1

Bauart und Belegung der Unterkünfte

38 der Gebäude gibt es in dieser Form erst seit 2015, wobei mindestens 13 davon umgebaut wurden und insgesamt 27 nur Behelfsgebäude, wie Container, ehemalige Schulen, Büros, etc. sind.

Das Alter der Gebäude wurde 96-mal angegeben. Das Älteste ist von 1888, insgesamt wurden 22 vor 1960 gebaut, darunter Gebäude, die zunächst als Klöster, Schulen und Hotels dienen.



Es wurde gefragt, welche der folgenden Personengruppen in den GUen wohnen: Familien; Frauen alleine, mit oder ohne Kind; Männer; gemischtgeschlechtliche Bewohnerinnen; weitere Gruppen und wenn ja, welche. Mehrere Möglichkeiten konnten gewählt werden.

14 der 19 GUe, die ausschließlich von Familien bewohnt werden, sind Ein- und Mehrfamilienhäuser, die anderen fünf sind größere GUe. Von allen 76 GUen, in denen unter anderem Familien wohnen, sind 13 % Container, 30 % Mehrfamilienhäuser und 32 % umfunktionierte Gebäude. Zehn der 32 GUe nur für Männer sind Container oder umfunktionierte Gebäude, weitere elf

Mehrfamilienhäuser sowie zwei Einfamilienhäuser. Die zwei GUe nur für Frauen, mit und ohne Kinder, sind eine ehemalige Schule sowie ein Mehrfamilienhaus.

Elf von insgesamt 154 GUen sind auch für Bewohnerinnen, die einer besonderen Schutzgruppe angehören, wie **LSB-TIQ** oder Menschen mit einer psychischen Erkrankung. Davon sind nur zwei GUen ausschließlich für diese Gruppen. Die Häufigkeit, wonach Aspekte wie Alter, Herkunft, Geschlecht, sexuelle Orientierung, Sprache, Religion, Behinderung oder sonstiges bei der Belegung berücksichtigt werden, gibt die folgende Graphik mit Mehrfachantworten an:

84 %

Geschlecht

79 %

Herkunft

68 %

Alter

64 %

Sprache

63 %

Religion

53 %

Behinderung

Bei 33 % der GUe werden alle Aspekte berücksichtigt, bei sieben Prozent findet kein Aspekt eine Berücksichtigung. Unter „Sonstiges“ werden häufig Familienzugehörigkeit und andere soziale Aspekte genannt, sowie besondere Bedürfnisse aufgrund psychischer oder physischer Erkrankungen.

43 %

sexuelle
Orientierung

37 %

Sonstiges

4.2

Kosten der Unterkunft (KdU) und Nebenkosten (NK)

Die **Kosten der Unterkunft** (KdU) werden mal pro Quadratmeter (qm), mal pro Person (P) angegeben. Da es GÜe mit sehr hohen Kosten gibt, wird neben dem Durchschnittswert auch der Median angegeben. Dies ist der Wert in der Mitte der Auflistung, der weniger empfindlich ist für Ausreißer. Zudem wurden in den Fragebögen nicht immer beide Werte angegeben, also KdU und Nebenkosten, daher ist teilweise nicht klar, ob die NK zum Teil schon in den KdU inbegriffen sind.

	KdU / qm	NK / qm	KdU / Person	NK / Person
Anzahl der Antworten	51	24	63	55
Durchschnitt	9,40 € / qm	7,32 € / qm	156,56 € / P	72,25 € / P
Median	8,79 € / qm	3,56 € / qm	120,00 € / P	47,40 € / P
Von - bis	2,00-18,66 € / qm	0,00 - 10,55 € / qm	23,74 - 340,00 € / P	0,00 - 224,20 € / P

Die zusätzliche Frage, ob es für Selbstzahlerinnen eine Ermäßigung gibt, wurde 53mal beantwortet und davon siebenmal bejaht und 46mal verneint.

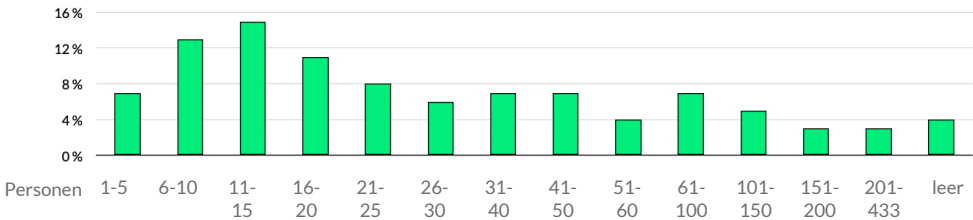
4.3

Personenzahlen, Wohnraum und Post

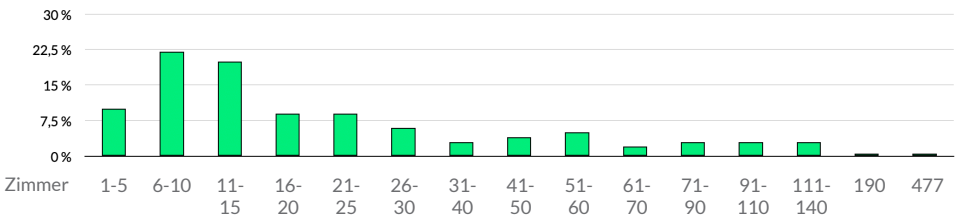
Auf die Frage, wie viele Menschen aktuell in der GU leben, gab es 136 Antworten. Auf die Frage, für wie viele Personen die GU maximal ausgelegt ist, gab es nur 43 Antworten.

Die kleinsten GUE in unserer Erhebung sind für maximal acht Personen. Acht von 43 GUE sind für mehr als 200 Personen ausgerichtet und die Größte für bis zu 514 Personen.

Wie viele Menschen zum Befragungszeitpunkt in den GUE lebten, zeigt diese Graphik:



Zu der Frage nach der Anzahl der Zimmer, über die die einzelnen GUE verfügen, ergibt sich aus 138 Antworten folgendes Bild:



Bauartbedingt variiert die Zimmergröße extrem stark, teilweise auch innerhalb einer GU. Große Zimmer werden teilweise von einer ganzen Familie bewohnt. Die Zimmergrößen beginnen zwischen 4,4 und 66 qm (im Durchschnitt 15 qm, Median 13 qm), das Maximum liegt je nach GU zwischen 11

und 138 qm (im Durchschnitt 31 qm, Median 25 qm).

Der private Wohn- bzw. Schlafraum der Bewohnerinnen wurde 91mal angegeben und liegt bei 4 – 26 qm, im Durchschnitt bei 12 qm, Median: 10 qm. Das Problem: Für kommunale Flüchtlingsunterkünfte gelten die NRW-Vorgaben

zur Wohnraumgröße (siehe Fragebogen 1, Seite 35) nicht.

Ob die Wohneinheiten voneinander abgetrennt sind, hängt ebenfalls stark von der Bauart ab. In 27 % der GUE gibt es keine abgetrennten Wohneinheiten und in 38 % nur teilweise; vor allem betrifft dies umfunktionierte Gebäude, wie Kasernen, Schulen oder Büros. Wenn nur Teilen der Bewohnerinnen abgetrennte Wohneinheiten zur Ver-

fügung stehen, sind die Kriterien meistens familienspezifische und gesundheitliche Gründe.

Für die Post stehen in 29 % der GUE private Briefkästen zur Verfügung, bei 39 % wird die Post zentral verteilt und in 32 % der GUE landet sie in ungesicherten Sammelbriefkästen. Ungesicherte Briefkästen gibt es vor allem in kleineren GUE, die von bis zu 32 Menschen bewohnt werden.

4.4

Weitere Räume und Ausstattung

Welche weiteren Räume und Ausstattungen werden den Bewohnerinnen von den Kommunen zur Verfügung gestellt?

Nicht in diesen Graphiken enthalten sind die privaten Geräte der Bewohnerinnen sowie selbst organisiertes Internet.

Sportgeräte/-platz

12 %

Lernraum

31 %

Beratungsbüro

41 %

Sonstiges

41 %

Gemeinschaftsraum

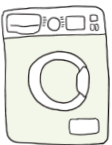
43 %

Abstellraum

45 %

Waschräume

78 %



98 %



84 %



21 %



6 %



56 %

Wlan?

Ja

Nein

37 %

39 %

Kinder

Ob für Kinder zusätzliche eigene Räume zum Spielen und für Hausaufgaben, ein Garten oder sonstiges zur Verfügung stehen, und ob es fußläufig Spiel- und Sportplätze und -angebote gibt, wurde anhand von 122 Fragebögen ausgewertet. Das sind die GUE, in denen Kinder leben bzw. für die Angaben zu Angeboten für Kinder vorliegen. Mehrfachangaben waren möglich.

Die Wegstrecke zu Kindertagesstätten und Schulen wurde anhand der Bögen von 87 GUEen berechnet, in denen auch Kinder leben. Angaben zu Kitas und Schulen von GUEen, in denen keine Familien oder Frauen mit Kindern leben, wurden nicht mitberechnet.

Im Durchschnitt sind Kitas und Schulen 1,9 km entfernt, in 50 % der Fälle unter einem Kilometer. Elf dieser GUEen sind fünf bis sieben km, ein Ausreißer in Düsseldorf sogar 12 km weit entfernt zur nächsten Schule oder Kita.

64 % SPIELZIMMER

37 % HAUSAUFGABENZIMMER

30 % GARTEN

15 % SONSTIGES

37 % KEINE ANGABE

30 % NEIN, NICHTS

55 % FUSSLÄUFIGE SPIEL- UND/ODER SPORTPLÄTZE

ZUSÄTZLICHE SPIEL- UND/ODER SPORTANGEBOTE:

30 % NEIN

37 % KEINE ANGABE

Bad

Es wurde gefragt, wie groß die Bäder sind und wie viele Bewohnerinnen sich mindestens und höchstens ein Bad teilen, bzw. wie viele es im Durchschnitt sind. Ebenso wurde anhand einer Skala von gut bis mangelhaft nach dem Zustand der Einrichtungen und der Hygiene gefragt. Aus 62 Angaben zur Größe des Bades ergibt sich ein Durchschnitt von 4,7 qm, Median: 3 qm.

Bei der Frage, wie viele Menschen sich ein Bad teilen, ergibt sich bei den Mindestangaben ein Durchschnittswert von drei Menschen pro Bad, bei den Maximalangaben einer von sieben Menschen pro Bad. In diesen Werten sind sieben GUE nicht einbezogen, in denen sich 10 bis 45 Menschen ein Bad teilen müssen (in Castrop-Rauxel, Eschweiler, Essen, Hamm, Heiligenhaus, Langenfeld und Plettenberg).

Der Zustand von Duschen, Toiletten, Waschbecken, Böden, Wänden und Decken wird in den meisten GUEen als gut bis befriedigend, nur in fünf GUEen mit mangelhaft bewertet (in Düren, Her-

ten, Herzogenrath, Pulheim, Schwerte). Als Begründung für Bewertungen befriedigend bis schlechter wird meistens das Alter der GUE genannt, seltener das Hygieneverhalten der Bewohnerinnen.

Für die Hygiene zuständig sind:

64 % BEWOHNERINNEN

15 % BEWOHNERINNEN UND EXTERNER DIENST

10 % BEWOHNERINNEN, HAUSMEISTERIN UND EXTERNER DIENST

5 % BEWOHNERINNEN UND HAUSMEISTERIN

5 % NUR EXTERNER DIENST

1 % HAUSMEISTERIN UND EXTERNER DIENST

Küche

Gefragt wurde nach der Größe, sowie der Mindest- und Höchstzahl von Menschen, die sich eine Küche teilen. Zudem wurde nach Art und Zustand der Ausstattung der Küche gefragt, und, bei einer Skala von gut bis mangelhaft, in welchem Hygienezustand sie sich befindet.

Zur Größe der Küche ergibt sich bei nur 61 Angaben hierzu ein Durchschnitt von 6,8 qm, Median: 5,5 qm.

Bei der Frage, wie viele Menschen sich eine Küche teilen, ergibt sich bei den Mindestangaben ein Durchschnittswert von drei Menschen, bei den Maximalangaben einer von acht Menschen. Nicht in diese Berechnung einbezogen wurden sieben GUE, in denen sich mindestens 10 – 15 Menschen eine Küche teilen, sowie weitere acht GUE, in denen sich maximal 25 – 50 Menschen eine Küche teilen. Dabei handelt es sich unter anderem wieder um die GUE in **Castrop-Rauxel, Eschweiler** und die in **Essen**, die schon unter dem Thema Bad benannt wurden.

Es fällt auf, dass in **Castrop-Rauxel, Essen, Eschweiler, Herzogenrath, Ibbenbüren, Kempen** und **Schwerte** schlechte Bewertungen sowohl für das Bad als auch für die Küche abgegeben wurden. Die Küchen verfügen über:

98 % HERD

99 % SPÜLE

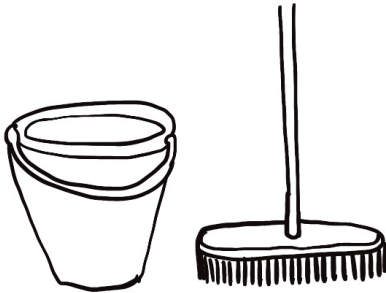
81 % KÜHLSCHRANK

21 % GEFRIERSCHRANK

Drei von sieben GUE in **Schwerte** verfügen nicht über einen Herd.

Der bauliche Zustand der Küche wird meistens mit gut oder befriedigend bewertet. 10 % werden allerdings nur als ausreichend bis mangelhaft benotet, dabei wieder **Herzogenrath, Ibbenbüren** und **Schwerte**, aber auch **Finnentrop**.

Der hygienische Zustand wird zumeist mit gut oder befriedigend bewertet. Als Begründung für Bewertungen schlechter als befriedigend werden die beengten Verhältnisse genannt, das Alter der Ausstattung und mangelndes Putzen. 20 % wurden nur als ausreichend bis mangelhaft bewertet, darunter **Herzogenrath**, **Ibbenbüren** und **Schwerte** und **Finnentrop**.



4.5

Hausordnung und Wachdienst

90 % der GÜe haben eine einsehbare Hausordnung. Zu der Frage, ob es unangekündigte Kontrollen der Wohnräume gibt, hat es 135 Antworten gegeben, davon bejahen 54 % diese Kontrollen. Knapp die Hälfte davon begründet dies vor allem mit dem Brandschutz und der Hausordnung. Als weitere Begründung geben 56 % die Einhaltung der Besuchszeiten und 28 % die Anwesenheit der Bewohnerinnen an (Mehrfachantworten waren möglich). Wachdienste gibt es bei 29 % der GÜe. Zu den angegebenen Aufgaben des Wachpersonals gehören Personen- und Objektschutz, Kontrollen, Brandschutz, Sicherheit und Postverteilung. Bei 62 % gehört

Für die Hygiene der Küche zuständig sind:

69 % BEWOHNERINNEN

13 % BEWOHNERINNEN UND ARBEITSGELENHEITEN NACH DEM ASYLBLG (SOG. „80CT-JOBS“)

12 % BEWOHNERINNEN UND EXTERNER DIENST

6 % EXTERNER DIENST

es unter anderem zu den angegebenen Aufgaben des Wachdienstes, Personenkontrollen durchzuführen. Zu 51 % ist der Wachdienst nur nachts tätig, in 30 % der Fälle 24h/Tag, beim Rest fehlen die Angaben. Nur das Personal von 17 % der Wachdienste benötigt eine Qualifikation, überwiegend fehlen hier die Angaben. Dasselbe gilt für die Frage, die nur für 21 % der GÜe bejaht wird, nämlich ob die Wachdienstleistenden einer Sicherheitsprüfung unterzogen werden, zum Beispiel in Form eines erweiterten Führungszeugnisses.

4.6

Hygiene und Bauzustand

Nur in 54 % der Fälle gibt es eine Angabe, ob die GÜe über einen Hygieneplan verfügt, und wenn ja, ob dieser für die Bewohnerinnen einsehbar ist. Von den 87 Angaben bejahen 82 % die erste Frage, und 76 % die zweite.

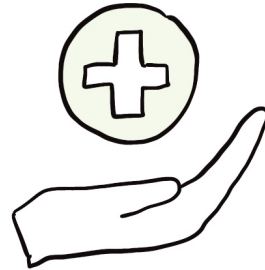
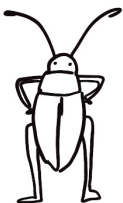
Das Gesundheitsamt greift ein bei (Mehrfachnennung möglich):

89 % INFEKTIONSKRANKHEITEN

18 % SCHIMMELBEFALL

20 % UNGEZIEFER

In einer Männerunterkunft in **Fröndenberg** greift das Gesundheitsamt trotz Schimmel und Ungeziefer nicht ein. Auch bei einer Unterkunft in **Schwerte** bleibt das Gesundheitsamt trotz Ungeziefer und Infektionskrankheiten untätig.



DAS GESUNDHEITSAMT GREIFT EIN (MEHRFACHNENNUNG MÖGLICH):

51 % SELBSTSTÄNDIG

42 % AUF HINWEISE U.A. VON BEWOHNERINNEN

45 % AUF HINWEIS VON EHRENAMTLICHEN UND MITARBEITERINNEN

Nur in **Ahaus** gibt es einen Kontrollplan des Gesundheitsamtes. In 4 % der Fälle greift das Gesundheitsamt bei psychischen Erkrankungen ein, wenn Hinweise von Ehrenamtlichen oder Betreuungskräften eingehen.

Bei der Frage, ob und welche Mängel die Gebäude haben, werden für 57 % der GÜe keine Mängel gemeldet. Bei den Übrigen werden angegeben (Mehrfachnennung möglich):

33 % FEUCHTIGKEIT

26 % MANGELNDE ISOLIERUNG

24 % SCHIMMELBEFALL

21 % UNGEZIEFER

14 % DEFEKTE HEIZUNG

17 % UNZUREICHENDE ELEKTRISCHE AUSSTATTUNG BZW. VERSORUNG

43 % SONSTIGE MÄNGEL

Unter „Sonstiges“ werden bauliche Mängel und solche an Fenstern und Türen genannt. Den Angaben zufolge werden Mängel zeitnah beseitigt. Die Zahlen sprechen allerdings dagegen. Nur **Düsseldorf** gibt an, dass sich die Verwaltung um Mängel kümmert, und dies dauern kann. In **Pulheim**, wo Ratten und Gestank angegeben werden und auch keine durchgängige Versorgung mit Warmwasser besteht, kümmert sich nach den Angaben im Fragebogen niemand um die Mängel.

4.7

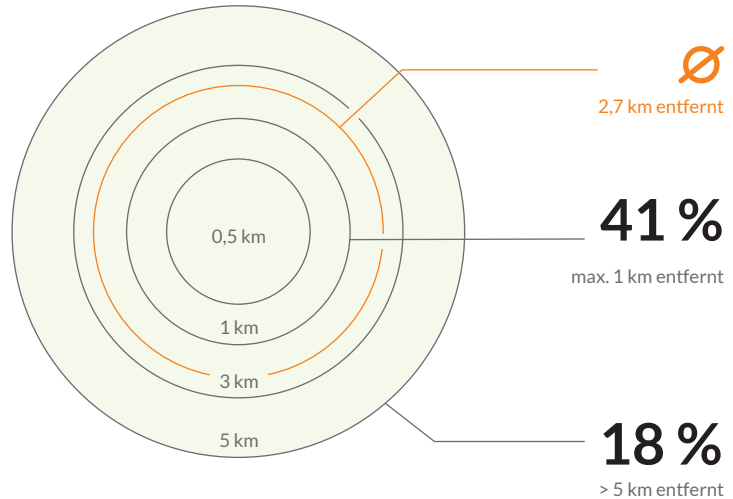
Mobilität und Wegstrecken

Die GÜe sind von der Ortsmitte

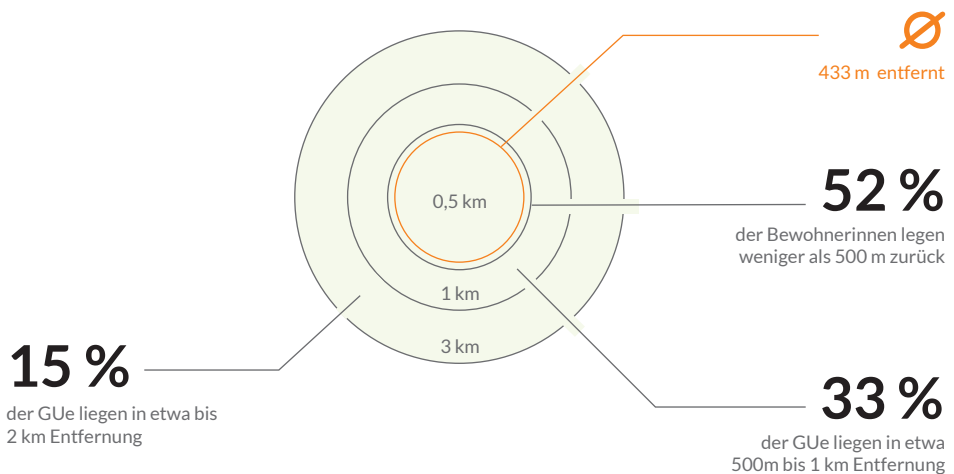


Düsseldorf

Am weitesten außerhalb liegen die Unterkünfte in Düsseldorf, durchschnittlich 8,9 km mit einem Extremfall von 20 km



Entfernung zur nächsten ÖPNV-Haltestelle



Intervall ÖPNV in Minuten

30 Min.

24 %

60 Min.

21 %

20 Min.

18 %

15 Min.

12 %

10 Min.

8 %

mehrmals täglich

7 %

45 Min.

6 %

regelmäßig

4 %

Fahrräder

werden nicht
in GUen gestellt

52 %

Gestellt durch
Ehrenamtliche und Vereine

44 %

Ob für die Bewohnerinnen Fahrräder bereitgestellt werden, wird 117-mal beantwortet. Um einige Beispiele zu nennen: In **Erfstadt** werden in allen 14 GUen Fahrräder durch Ehrenamtliche und freie Trägerinnen bereitgestellt, ebenso in **Essen** in fünf von sechs GUen und in **Schwerte** in allen sieben GUen. In **Herzogenrath** werden in keiner der zehn GUE Fahrräder bereit gestellt, das gleiche gilt für alle sechs GUE in **Kempen**.

In 103 Fällen gibt es Angaben zum Angebot eines Fahrdienstes:

Nein 73 %

Teilweise 21 %

Ja 6 %

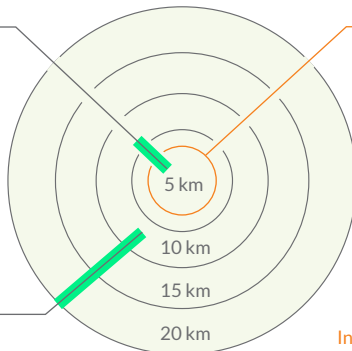
In Erfstadt werden für alle GUE teilweise Fahrdienste durch Ehrenamtliche angeboten. In Kempen gibt es zwar keine Fahrräder, dafür Fahrdienstangebote in allen sechs GUen.

Folgend werden Wegstrecken zu unterschiedlichen Behörden und Stellen angegeben.

A) Sozialamt

76 %

weniger als 6 km



3,87 km

24 %

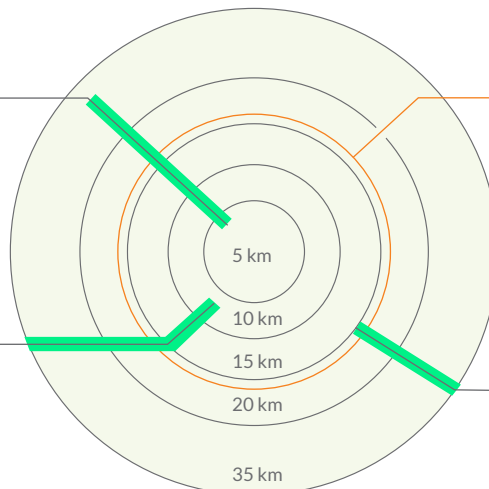
6 bis 20 km

In Düsseldorf liegt der Durchschnitt bei 10 km, 73 % sind 6-20 km entfernt.

B) Ausländerbehörde

16 %

weniger als 6 km



16 km

28 %

6 bis 15 km

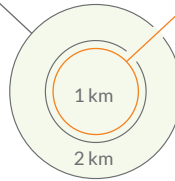
55 %

15 bis 35 km

C) Allgemeinmedizinerinnen

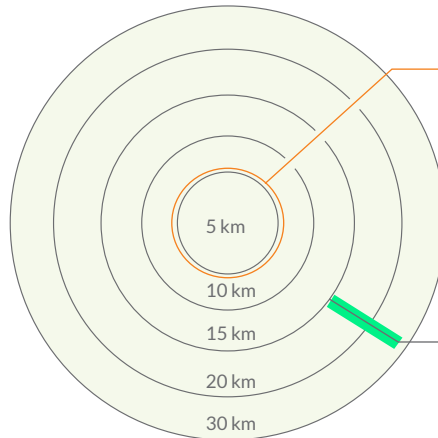
74 %

max. 2 km



1,8 km

D) Psychosoziale Angebote



5,7 km

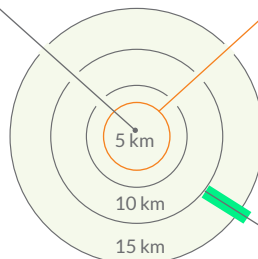
19 %

15 bis 28 km

E) Regionale Flüchtlingsberatung

12 %

500 m



3,85 km

13 %

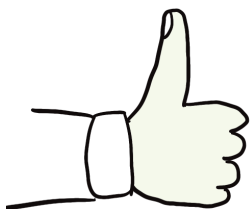
10 bis 17 km

Zum Fragebogen 2 gab es Antworten aus folgenden Kommunen (Anzahl der angegebenen GUE in Klammern):

Aachen (1), Ahaus (1),
Bad Salzuflen (5), Baesweiler (1),
Bergisch Gladbach (1), Bünde (1),
Büren (5), Burbach (2),
Castrop-Rauxel (1),
Dinslaken (1), Dormagen (1), Duisburg
(1), Düren (6), Düsseldorf (11),
Eitorf (1), Erftstadt (14), Eschweiler
(13), Essen (6), Everswinkel (1),
Finnentrop (9), Fröndenberg (1),
Gevelsberg (1),
Hamm (3), Heiligenhaus (2), Herten (1),
Herzogenrath (10), Hiddenhausen (1),
Hilchenbach (1)
Ibbenbüren (11), Isselburg(1),
Kalkar (1), Kempen (6), Köln (1),
Kranenburg (1), Kürten (5),
Langenfeld (1), Leverkusen (1),
Lichtenau (2), Lüdenscheid (2),
Marienheide (2), Meschede (4),
Monheim am Rhein (1),
Nottuln (5),
Paderborn (1), Plettenberg (1), Pulheim
(1),
Rheinbach (1), Rosendahl (1),
Salzkotten (1), Schalksmühle (1),
Schlangen (1), Schwerte (6), Soest (3),
Spenge (1), Sprockhövel (1),
Unna (4),
Velbert (1),
Waldbröl (1), Wassenberg (1),
Wegberg (1), Wickede (1), Willich (2)

5. KOMMUNALE UNTERBRINGUNGS- KONZEPTE

MEHR TOP



Düsseldorf

In der Landeshauptstadt leben 3.226 Flüchtlinge (Stand: 09.04.2021) dezentral in 24 Unterkünften. Angesichts des angespannten Wohnungsmarktes ist das **Düsseldorfer Modell**, das eine besondere Form von Wohnmodulanlagen beinhaltet, eine Möglichkeit, um Schutzsuchenden zügig Zugang zu praktikablem Wohnraum zu verschaffen. Die Anlagen stellen eine Mischung aus Sammelunterkunft für Alleinreisende und einer Familienunterkunft dar. Die Module sind so entwickelt, dass sie eine flexible Aufteilung der

Räumlichkeiten ermöglichen. Die Bebauung umfasst 15 Modulanlagen und 9 Festbauten. Jedes der möblierten und über eine Gasheizung beheizbaren Wohnmodule hat eine Nutzfläche von rund 16 Quadratmetern und ist für zwei Bewohnerinnen vorgesehen. Für Familien gibt es acht kombinierbare Wohneinheiten für jeweils vier Personen und acht Wohneinheiten für sechs Personen, ausgestattet mit Pantryküche und eigenem Badezimmer. Für Alleinstehende sind Zweierzimmer mit Doppelstockbetten vorgesehen. Zehn Einzelpersonen teilen sich einen Küchen- und einen Sanitärbereich. In den Unterkünften befinden sich je eine zentrale Anlaufstelle für Verwaltung, Sozialdienste unterschiedlicher Wohlfahrtsverbände sowie Aufenthaltsräume mit WLAN. Auch bietet Düsseldorf spezielle Unterbringungsformen für schutzbedürftige Frauen (mit und ohne Kinder), mobilitätseingeschränkte Personen, besonders psychisch belastete Menschen und LSBTIQ an. Allerdings sind die Unterkünfte zum Großteil eingezäunt und bei vier Unterkünften

wurden Feuchtigkeit, Schimmel und Ungeziefer gemeldet. Immerhin gehört Düsseldorf zu den wenigen Kommunen, die sich auf die Coronapandemie eingestellt haben. Alle betreuenden Verbände haben Hygienekonzepte für ihre Mitarbeiterinnen, die in Hygieneanwendungen geschult werden. Informationen zur Hygiene und zum Umgang mit der Pandemie hängen in mehreren Sprachen in allen Unterkünften aus. Zu den Schutzmaßnahmen in den Unterkünften gehört auch, dass auf Corona getestet wird.

Köln

Der Rat der Stadt Köln stimmte am 04.02.2021 für die Auflösung von Gemeinschaftsunterkünften mit Gemeinschaftsflächen. Die Verwaltung wurde zudem beauftragt, die Quote der geflüchteten Menschen, die in Köln in abgeschlossenen Wohneinheiten leben (derzeit 80 %), jährlich um fünf Prozentpunkte zu steigern. Laut einer Pressemeldung des Kölner Flüchtlingsrats sollen, nach dem Stadtratsbeschluss, „im Jahr 2025 alle Geflüchteten in abgeschlossenen Unterkünften untergebracht sein“.¹ Allerdings hat sich die Situation 2021 aufgrund von steigenden Flüchtlingszahlen so verändert, dass die Stadt zurückrudern musste und ihr Vorhaben für 2022 vorerst auf Eis gelegt hat. In einer Ratsinformation vom 06.01.2022 heißt es: „Dies bedeutet auch, dass Standorte mit Gemeinschaftsküchen und/oder Gemeinschaftssanitär sowie Beherbergungsbetriebe, deren Aufgabe in 2022 geplant war, nun gehalten oder wieder verstärkt belegt werden müssen.“²

(1) www.koelner-fluechtlingsrat.de/downloadadresse/2021/101/2021-02-05PM_Stadtrat_Gemeinschaftsunterk%C3%BCnfte.pdf (letzter Zugriff: 05.01.2022)

(2) https://ratsinformation.stadt-koeln.de/vo0050.asp?_kvonr=105732 (letzter Zugriff: 20.01.2022)

Leverkusen

Das Leverkusener Modell besteht seit 2002 und soll es grundsätzlich jedem Flüchtling ermöglichen, unabhängig von seinem Aufenthaltsstatus in eine eigene Wohnung zu ziehen, wenn sie oder er auf eigene Initiative hin passenden und kostenangemessenen Wohnraum findet. In diesem Modell kooperieren Stadt und Sozialausschuss, der Fachdienst für Integration und Migration, der Flüchtlingsrat Leverkusen und der Integrationsrat, so dass alle Akteurinnen von den jeweiligen Kompetenzen und Kontakten profitieren. Das Modell hat sich auch abseits von humanitären Erwägungen, nämlich in betriebswirtschaftlicher Hinsicht, als sinnvoll erwiesen. Betriebs- und Instandhaltungskosten sowie Kosten für Hausmeisterinnen- oder Sicherheitsdienste entfallen. Durch das Leverkusener Modell wird eine „Ghettoisierung“ von Flüchtlingen vermieden und die Integration gefördert. Leverkusen muss allerdings weiterhin GUE betreiben, weil sich auch hier die Wohnraumknappheit verschärft hat und Flüchtlinge Schwierigkeiten haben, eine eigene Wohnung zu finden. Im Herbst 2020 wurde neuer Wohnraum in Festbauweise gebaut, der, wenn die Zahl der Flüchtlinge geringer werden sollte, anderen sozialen Gruppen zur Verfügung gestellt werden kann.

Minden

Die Stadt Minden versucht, laut eigenen Angaben, seit 2014/2015 Flüchtlinge nur noch in angemieteten Wohnungen und ganzen Wohnblöcken dezentral, also verteilt auf das ganze Stadtgebiet, unterzubringen. Vom Bau einer Gemeinschaftsunterkunft wurde bislang abgesehen, da die Flüchtlingszahlen im Frühjahr 2021 noch gering waren. Eine frühere kommunale Gemeinschaftsunterkunft mit kleinen Wohnungen wurde saniert und in eine Unterkunft für obdachlose Frauen umgewandelt. In einer ehemaligen Grundschule wurden Räume zu Wohnungen umgebaut, diese bilden zum Zeitpunkt der Beantwortung der Fragebögen eine Reserve für den Fall größerer Zuweisungen.

Münster

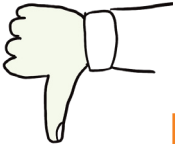
hat am 22.03.2017 ein eigenes Handlungskonzept „Geflüchtete Menschen in Münster“ verabschiedet. Darin werden u.a. Mindeststandards hinsichtlich der Wohnfläche pro Person und maximaler Belegung, Barrierefreiheit, Multifunktionsräume, einem Auszugsmanagement und einem Konzept zur Wohnraumversorgung benannt. In dem Handlungskonzept wurden Ergebnisse aus verschiedenen Mediationsprozessen, die zum Teil schon seit 2016 umgesetzt werden, fixiert und der Fokus auf dauerhafte Flüchtlingsunterkünfte gesetzt, sowie dem Abbau von temporären. Die schon vorhandenen dauerhaften Unterkünfte sollen über maximal 50 Plätze verfügen. Sofern gute Rahmenbedingungen vorliegen (v.a. eine angemessene Versorgung mit Kita- und Schulplätzen, eine gute Nachbarschaft,

eine entsprechende Bebauungsdichte) und das Grundstück es zulässt, können Unterkünfte notfalls jedoch auch größer gestaltet werden. Die Obergrenze liegt bei 100 Plätzen.³

(3) https://www.stadt-muenster.de/fileadmin/user_upload/stadt-muenster/50_sozialamt/pdf/fluechtlinge/fluechtlingskonzept_2017.pdf (letzter Zugriff: 01.01.2022)

Rees

Die Kleinstadt am Niederrhein hatte, abseits des Zentrums in einem Industriegebiet, über 25 Jahre lang Flüchtlinge in maroden Containern untergebracht. In diesen mussten zum Teil sechs Menschen in einem nur wenige Quadratmeter großen Zimmer wohnen. 2017 kam dann die Wende. Drei zweigeschossige Holzhäuser wurden auf dem ehemaligen Containergelände gebaut. Die Unterkünfte liegen zwar immer noch ca. zwei Kilometer vom Ortskern entfernt, dafür haben aber alle inzwischen Fahrräder organisiert bekommen. Pro Haus befinden sich auf jeder Etage zwölf Wohneinheiten à zwölf Zimmer. Eine Wohneinheit ist ca. 20 Quadratmeter groß und angedacht für zwei Personen. Zwei Wohneinheiten sind verbunden durch eine Dusche und WC sowie einer komplett ausgestatteten Küche. Hinzu kommen ein Gemeinschaftsraum und eine Waschküche pro Haus sowie ein Abstellschuppen auf dem Außengelände. Im November 2021 lebten in den insgesamt 72 Wohneinheiten 46 Menschen.



MEHR FLOP

Alsdorf

Das ehemalige Bergarbeiterstädtchen in der Städteregion Aachen hat mehrere Gemeinschaftsunterkünfte. Eine ehemalige Schule, die für Familien genutzt wird, ist zwar gepflegt, allerdings liegen die Duschen dort außerhalb des Gebäudes. Eine Containerunterkunft und eine ehemalige Gaststätte, in denen alleinstehende Männer untergebracht sind, erscheinen trist. Die ehemalige Gaststätte ist extrem verschmutzt, vor allem in Gemeinschaftsküche und -bad. Die Unterkunft ist von Ratten befallen. Sie verfügt über eine sehr steile Treppe und das Licht funktioniert nicht überall im Flur. Beides bedeutet Sturz- und Stolpergefährdung. Der private Vermieter unternimmt nichts zur Beseitigung der Mängel und die Stadt schiebt die Verantwortung auf den Vermieter. Generell ist es für Flüchtlinge schwierig, Wohnungen in Alsdorf zu finden, aufgrund des angespannten Wohnungsmarktes und auch wegen Vorbehalten von privaten Vermieterinnen. Nicht alle Flüchtlinge erhalten eine Erlaubnis zum Auszug, insbesondere alleinstehende geduldete Männer müssen in den GUen bleiben.

Bad Salzuflen

In dem lippischen Kneippkurort wohnen knapp 87 % aller Flüchtlinge, das sind zum Zeitpunkt der Befragung (Frühjahr 2021) 248 Menschen, in fünf Unterkünften. Nur 35 Flüchtlinge le-

ben in Wohnungen. Die Größe einer Wohneinheit in den GUen liegt minimal bei 9,76 und maximal bei 28,2 qm. Bis zu drei Personen müssen sich dabei ein Schlafzimmer teilen. Zu bemängeln ist auch, dass hier regelmäßig unangekündigte Kontrollen in den Wohnungen stattfinden, bei fast allen Unterkünften kein WLAN-Zugang zur Verfügung steht und die Ausländerbehörde 30 km weit entfernt liegt.

Bedburg-Hau

Die kleine Gemeinde am Niederrhein im Kreis Kleve verfügt über zwei GUe: ein ehemaliges „Patientenhaus“ der Landeslinik (110 Jahre alt) und ein Container, in dem ausschließlich Männer wohnen. In dem Containermodul werden zudem auch männliche Obdachlose untergebracht, was von dem Ausländerinitiativkreis der katholischen Kirchengemeinde Johannes der Täufer (AIK) mit Recht bemängelt wird, da dies erfahrungsgemäß zu Konflikten führen kann. Die Gemeinschaftsküchen und sanitären Anlagen des Patientenhauses sind zwar keine 110 Jahre alt, müssen aber ständig renoviert und saniert werden. Der Zustand der Unterkünfte müsste dringend verbessert werden.

Erkrath

Im Juli 2021 wurde eine große GU durch Überflutung wegen starker Regenfälle unbewohnbar. Der Wegfall der Unterkunft mit 200 Plätzen führte zu großen Unterbringungsproblemen. Zunächst hatte man die Flüchtlinge in der Stadt Langenfeld unterbringen können mit der Planung, dass sie Ende 2021 nach Erkrath zurückkehren sollten.

Da es immer noch keine neuen Unterkünfte gibt, hat sich Langenfeld bereit erklärt, diese so lange zu beherbergen, bis Erkrath sein Unterbringungsproblem gelöst hat. Eine Flüchtlingsinitiative aus Erkrath kritisiert in einem offenen Brief an die Stadt, dass das Gelände der ehemaligen Unterkunft im Überflutungsbereich der Düssel liege und der Rat der Stadt Erkrath dennoch am 03.11.2021 mehrheitlich entschieden hat, dort Wohncontainer für zunächst 60 Menschen aufzustellen. Das Wohnen in Containern sei durch das äußere Erscheinungsbild „stigmatisierend“. Zudem sei diese Unterbringungsform „menschenunwürdig“ und mitnichten „der Beginn eines gut durchdachten Integrationsprozesses“, sondern der einer Ausgrenzung.⁴ Im Frühjahr 2021 lebten 264 Menschen in den restlichen Erkrather Unterkünften. 199 davon sind Flüchtlinge und 65 Wohnungslose.

(4) https://www.lokal-anzeiger-erkrath.de/die-stadt/die-frage-einer-menschenwuerdigen-unterbringung-gefluechteter-menschen-in-erkrath-bewegt_aid-64057747 (letzter Zugriff: 20.01.2022)

Krefeld

In der Großstadt am Niederrhein (Regierungsbezirk Düsseldorf) sind, laut einer Flüchtlingsinitiative, drei von vier Gemeinschaftsunterkünften in inakzeptablem Zustand. Die Ausstattung sowie der Hygienezustand dort seien „unzumutbar“. Die Stadt Krefeld hat auf die Fragen zur Hygiene und dem Zustand der GUen in unserem Fragebogen nicht geantwortet. Die Krefelder Flüchtlingsinitiative berichtet zudem, dass in Krefeld Flüchtlinge mit Aufenthaltsstatus, die teilweise auch arbeiten, von der Stadt in Wohnungen

untergebracht werden, für die die Stadt eine „Vollkostenrechnung“ von 180 € pro Person (auch für jedes Kind), unabhängig von der Wohnungsgröße, erhebe. Da landet z.B. eine Familie mit zwei Kindern schnell bei 720 € im Monat an Mietkosten. Angesichts des Mietspiegels der Stadt Krefeld, der 2022 bei 9,45 € Kaltmiete pro qm liegt, erscheint das unverhältnismäßig.

Pulheim-Stommeln

ist eine kleine Gemeinde im Kölner Raum. Ehrenamtliche schreiben, seit fünf Jahren seien „die Zustände entsetzlich und die Stadt Pulheim wurde von uns mehrfach aufgefordert, daran etwas zu ändern. Ein Haus steht seit Jahren zur Sanierung an, geschehen ist nichts. Eine andere Unterkunft ist ebenfalls eine Katastrophe. Dort wurden im letzten Jahr nur einige Zimmer renoviert.“ Als das gut laufende „Café International“ seine angestammten Räumlichkeiten wegen eines Bauvorhabens Mitte 2020 räumen musste und dringend auf der Suche nach Alternativen war, schlug die Kommune vor, doch einfach Zimmer in Stommelner Flüchtlingsunterkünften zu nutzen. Angesichts des schlechten Zustands der GUe war das für die Engagierten eine denkbar schlechte Lösung: Die Zimmer eigneten sich nicht für eine offene Begegnungsstätte, sie seien zu klein und die sanitären Anlagen nicht ausreichend.⁵ Mittlerweile ist das Café im örtlichen Familienzentrum untergekommen.

(5) https://www.rheinische-anzeigenblaetter.de/pulheim/c-nachrichten/caf-international-in-stommeln-droht-das-aus_a191126 (letzter Zugriff: 20.01.2022)

POSITIVE VERÄNDERUNGEN IN SICHT



Herzogenrath

Herzogenrath ist mit 46.000 Einwohnerinnen eine mittlere Stadt in der Städteregion Aachen. Im August 2021 fiel der einstimmige Beschluss zum Neubau von Unterkünften aufgrund des desolaten Zustandes der bisherigen zehn GÜe, die größtenteils aus den 1940er bis 1970er Jahren stammen. Die Stadt hat sich vorgenommen, innerhalb von zehn Jahren in drei Stadtteilen (Merkstein, Herzogenrath, Kohlscheid) eine Flüchtlingsunterkunft zu errichten. Begonnen werden soll damit spätestens im Jahr 2023 in dem Stadtteil, in dem die derzeitigen Unterkünfte am sanierungsbedürftigsten sind.

Höchste Zeit, denn die Bedingungen für die 349 Flüchtlinge (erstes Quartal 2021) wurden im Fragebogen 2 als äußerst unbefriedigend beschrieben. In fünf Unterkünften wird Badausstattung und Hygiene als befriedigend, in den übrigen fünf als ausreichend bis mangelhaft bewertet. Bei den Gemeinschaftsküchen sieht es ähnlich aus. Für Kinder gibt es keine Spiel- und Sportan-

gebote. Fünf Unterkünfte haben kein Internet oder WLAN, ein Großteil der Post landet in ungesicherten Briefkästen für alle.

Schwerte

Die 46.000 Einwohnerinnen zählende Gemeinde im Kreis Unna führt laut unserer Fragebogenergebnisse (Stand Frühjahr 2021) sieben GÜe. Der Zustand der Innenräume, wie auch die der Gebäudeisolation und der Fenster wird in unserer Erhebung als mangelhaft bewertet. Es gibt für Kinder drinnen wie draußen kaum Spielmöglichkeiten.

Die Stadt hat 2021 zusammen mit dem Arbeitskreis Asyl Schwerte ein schriftlich niedergelegtes Unterbringungs- und Betreuungskonzept erarbeitet. Das im August 2021 vorgestellte Konzept sieht Mindeststandards vor, ähnlich wie in Münster die „Richtlinien über die baulichen Standards in Übergangswohnheimen für Flüchtlinge“. Demnach sollen höchstens 50 Personen in einer GÜ untergebracht werden; höchstens acht Personen teilen sich Küche und Bad. Ferner sieht das Konzept eine Mindestwohnfläche von 9 qm pro Bewohnerin, abschließbare Briefkästen und eine WLAN-Grundausstattung in Gemeinschaftsräumen vor. Flüchtlinge sollen in Zukunft nur noch dezentral und vorrangig, nach sechs Monaten, in Wohnungen untergebracht werden. Zu diesem Zweck soll das Auszugsmanagement verbessert werden.

6. FAZIT

Nach wie vor sind das Leben und die Wohnsituation von Flüchtlingen v.a. gekennzeichnet durch aufenthaltsrechtlich bedingte Fremdbestimmung, Unsicherheit und soziale wie zum Teil auch räumliche Isolation. Flüchtlinge sind abhängig von der Verwaltung, ob es um Aufnahme, Verteilung, Zuweisung, die Wahl des Wohnsitzes oder die Unterbringungsform geht, bei der sie keinerlei Mitspracherecht haben.

Generell hat sich die Unterbringungssituation für Flüchtlinge in den Kommunen Nordrhein-Westfalens seit 2013 nur marginal verbessert. Nach wie vor wird die Mehrzahl der asylsuchenden und geduldeten Menschen zuerst in Gemeinschaftsunterkünften (GUen) untergebracht. Immer mehr Kommunen bieten laut unserer Erhebung inzwischen nach einer gewissen Zeit eine dezentrale Unterbringung in Privatwohnungen an. Angesichts der angespannten Situation auf dem Wohnungsmarkt und den derzeit wieder ansteigenden Zuwanderungszahlen, stellt sich allerdings die Frage, ob und wie das tatsächlich umgesetzt werden kann.

Eine bundesweite Pilotstudie von 2020, die von der Berliner Initiative „Zusammenleben Willkommen“¹ in Auftrag gegeben wurde, kommt zu dem Schluss, dass die die Gesamtzahl an Bewohnerinnen von Sammelunterkünften weit größer ist, als die vorhandenen Statistiken des BAMF vermuten lassen. Einen der Gründe sieht die Initiative

darin, dass „in der Statistik nur Empfänger*innen von Asylbewerber*innenleistungen enthalten sind, jedoch Angaben zur Zahl der Personen, die als Statusgewandelte noch immer in Sammelunterkünften leben“, fehlen.

Eine erhebliche Anzahl anerkannter Flüchtlinge muss wegen des Mangels an (bezahlbarem) Wohnraum und Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt weiterhin in Gemeinschaftsunterkünften leben, obwohl sie rechtlich gesehen ausziehen dürfen und sollen. Das Land NRW hat nach wie vor keine Mindeststandards für GUe gesetzlich festgelegt, im Gegensatz z.B. zu Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen. Das spiegelt sich auch in unserer Erhebung wider. Es wird deutlich, dass Flüchtlinge, ohne gesetzlich verankerte Mindeststandards, immer abhängig vom Goodwill der Gemeinden sind. Die Festlegung von Mindeststandards könnte den Flüchtlingen wirkliche Teilhabe ermöglichen, z.B. wenn es Vorgaben eines entsprechenden Personalschlüssels für die soziale Betreuung und Beratung gäbe.

Die Auswertung der Fragebögen hat ergeben, dass Kommunen nach wie vor, bis auf wenige positive Ausnahmen, auch auf Container oder auf Behelfsgebäude, wie ehemalige Schulen, Krankenhäuser oder Büros zurückgreifen. Weiterhin zeigen sich immer noch

teilweise erhebliche Gebäudemängel, wie Feuchtigkeit, Schimmel- und Ungezieferbefall, defekte Heizungen und schlechte Isolation. Viele Kommunen haben in unserer Umfrage angegeben, Flüchtlinge dezentral unterzubringen. Darunter fassen sie in vielen Fällen auch die Unterbringung in kleineren Unterkünften mit abgeschlossenen Wohneinheiten. Das ist auf jeden Fall ein Fortschritt und ein Weg in die richtige Richtung zum Ideal, einem selbstbestimmten Leben in einer eigenen Wohnung mit eigenem Mietvertrag. Immer noch werden angemietete Wohnungen mit mehreren Schutzsuchenden – bis zu zehn Personen – belegt. Das betrifft v.a. Einzelpersonen. Diese können sich ihre Mitbewohnerinnen nicht aussuchen. Der Wohnstandard ist weiterhin meist gering und die Privatsphäre stark eingeschränkt.¹

Dazu kommen in 54 % der von uns erfassten GUe unangekündigte Zimmerkontrollen. Angesichts der grundgesetzlich garantierten Unverletzlichkeit der Wohnung ist das eine äußerst fragwürdige Praxis. Bewohnerinnen der GUe, die im zweiten Fragebogen erfasst wurden, stehen im Durchschnitt 12 qm private Wohn- und Schlaffläche (Median: 10 qm) zur Verfügung. Soziale Betreuung wird nach wie vor stiefmütterlich behandelt, wenn Beispiele aus den Fragebögen zeigen, dass ein Hausmeister für 53 Flüchtlinge zuständig sein soll oder eine Integrationsbeauftragte mit zahlreichen weiteren Aufgaben für 205 Flüchtlinge. Es bedarf wesentlich mehr Fachkräfte aus der Sozialen Arbeit, um sinnvolle Integrationsarbeit leisten zu können.

Es wäre eine interessante Aufgabe, den genauen Betreuungsschlüssel zu erforschen, um klären zu können, ob es Unterschiede zwischen kleinen und großen Kommunen gibt und welche Faktoren für die Entscheidung, welche und wie viele soziale Betreuerinnen für Flüchtlinge in GUen und Wohnungen eingesetzt werden, eine Rolle spielen. Mit Beginn der Coronapandemie im März 2020 wurde noch deutlicher, dass diese Unterbringungsform nicht nur integrationsfeindlich und psychisch belastend ist, sondern inzwischen auch eine gesundheitliche Gefährdung darstellen kann. Bereits im Frühjahr 2020 traten erste Erkrankungen in Landesaufnahmeeinrichtungen und kommunalen Gemeinschaftsunterkünften auf. Die Bewohnerinnen selbst und Flüchtlingsräte warnten bundesweit vor der Gefahr einer schnellen Ausbreitung in Sammelunterkünften. Bis heute wird nur langsam oder überhaupt nicht reagiert¹, was nicht nur an Unwillen, sondern oft auch an Überforderung liegt. Dazu kommt, dass aufgrund des angespannten Wohnungsmarktes Neuanmietungen oder Neubauten kaum umsetzbar sind. Bislang vertrauen die meisten Kommunen in NRW noch darauf, dass aufgrund der bis Anfang letzten Jahres gesunkenen Zahl von Asylsuchenden genügend Platz in den GUen ist, was eine ausreichende Entzerrung ermöglicht. Die erneut steigenden Flüchtlingszahlen seit Mitte 2021 erfordern allerdings erneut ein Umdenken und v.a. Handeln.

(1) Siehe auch <https://www.zusammenleben-willkommen.de/wp-content/uploads/2020/09/unterbringungsstudie-2020-zusammenlebenwillkommen.pdf> (letzter Zugriff: 11.12.2021)

Nur wenige Kommunen haben auf die Herausforderungen der Coronapandemie mit einer verstärkten Unterbringung in Wohnungen reagiert. So kommt zu möglichen Flucht-Traumata, Isolation und Perspektivlosigkeit auch noch die Angst vor der Ansteckung. Diese wird oft begleitet von einem Mangel an Informationen, Aufklärung und sozialer wie medizinischer Betreuung, die in Pandemiezeiten absolut notwendig wäre. Es besteht großer Bedarf an bezahlbarem Wohnraum. Seit Jahren wird von Akteurinnen der Zivilgesellschaft die Stärkung und Förderung sozialen Wohnungsbaus gefordert. Zudem sollten alle Flüchtlinge sofort einen Anspruch auf Auszug in eine Privatwohnung haben, unabhängig vom Aufenthaltsstatus. Das Leben im Zustand des Provisoriums ist schwierig und schadet allen Beteiligten. Es gibt nur eine wirklich gute Praxis: Sammelunterkünfte müssen abgeschafft werden.

Die **Forderungen** und **Empfehlungen** des Flüchtlingsrates NRW lauten nach wie vor:

- Dezentrale Unterbringung in Wohnungen von Beginn an ermöglichen,
- Flüchtlinge in Gemeinschaftsunterkünften durch ein umfassendes, kommunales Auszugsmanagement bei der Wohnungssuche unterstützen,
- Zugang zu mobilen, sozialen Betreuungsangeboten sicherstellen und
- bezahlbaren Wohnraum schaffen.

Bis die Unterbringung in Privatwohnungen flächendeckend realisiert ist, **fordern** wir die Einführung klar definierter und verbindlicher Mindeststandards für kommunale Gemeinschaftsunterkünfte:

Geeignete Gebäude in Festbauweise – keine Sammelunterbringung in Zelten, Containern, Schulen, Turnhallen o.ä.

Zentral gelegene Einrichtungen (erreichbarer ÖPNV-Anschluss, Zugang zu Schulen, Ärztinnen, Behörden, Versorgungsmöglichkeiten und sozialer Teilhabe) – keine Unterbringung in Wald-, Industrie- oder Gewerbegebieten

Abgeschlossene Apartments mit eigenen funktionstüchtigen und sauber übergebenen sanitären Anlagen und Küchen sowie mit einer Mobiliargrundausstattung

Möglichst kleine GUE mit maximal 80 Bewohnerinnen

Eine Mindestgröße der Wohn- und Schlaflfläche von 9 qm pro Person

Eine Begrenzung auf maximal zwei Personen pro abgetrennter Wohneinheit

Zeitlich klar definierte Begrenzung der Unterbringung in kommunalen GUE auf maximal zwölf Monate

Räume für die Kinderbetreuung, Freizeit- und Gemeinschaftsräume (z.B. für Sprachkurse)

Kostenlose, stabile Internetverbindung in allen Wohnräumen

Behebung von baulichen Mängeln und unverzügliche Schließung von GÜen mit erheblichem Schimmelbefall oder ähnlich gravierenden Schäden

Verpflichtende regelmäßige Kontrollen durch die Gesundheitsämter, baurechtliche Überprüfungen und Kontrollen des Brandschutzes

Einrichtung einer unabhängigen Beschwerdestelle für die Bewohnerinnen

Regelmäßige soziale Betreuung durch eine hinreichende Anzahl an Fachkräften – nicht mehr als 80 zu betreuende Personen pro vollzeittätiger Sozialarbeiterin

Gesonderte Einrichtungen für Menschen mit besonderen Bedarfen (Traumatisierte, Menschen mit Behinderung, Alleinerziehende)

Bereitstellung von „Puffern“ in den Unterbringungskapazitäten durch die Kommunen, um einem unerwarteten Zugangsanstieg adäquat begegnen zu können

GLOSSAR

Abschiebungsverbot

wird ausgesprochen, wenn die Abschiebung eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) darstellt (§ 60 Abs. 5 AufenthG) oder wenn einem Flüchtling bei der Rückkehr in den Zielstaat eine erhebliche individuelle oder generelle Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht (§ 60 Abs. 7 AufenthG). Letzteres kann z.B. der Fall sein, wenn eine wesentliche Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung zu erwarten ist, weil eine Erkrankung in dem Zielstaat gar nicht oder nicht ausreichend behandelt werden kann.

Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

wurde 1993 eingeführt. Es regelt die Unterbringung und Versorgung von Asylsuchenden, Geduldeten und Menschen mit bestimmten Aufenthaltserlaubnissen. Die Leistungsgewährung übernehmen die kommunalen Sozialämter, für Personen in Landesaufnahmeeinrichtungen die jeweilige Bezirksregierung.

Asylgesetz (AsylG)

regelt das Asylverfahren in der Bundesrepublik Deutschland. Im § 53 findet sich eine Regelung zur Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften (GUen):

Absatz 1: „Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, sollen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Hierbei sind sowohl das öffentliche Interesse als auch Belange des Ausländers zu berücksichtigen.“ In Absatz 2 wird festgelegt, wann die Verpflichtung, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, endet. Zum Beispiel dann, wenn eine Asylsuchende im Asylverfahren einen Schutzstatus erhalten hat.

Asylkompromiss

bezeichnet eine 1993 zwischen der CDU/CSU, SPD und FDP beschlossene Änderung des Art. 16a des Grundgesetzes (GG). Eingeführt wurden die Drittstaatenregelung, das Konzept der sicheren Herkunftsstaaten und das Flughafenverfahren. Der Asylkompromiss schränkte das Grundrecht auf Asyl massiv ein.

Aufenthaltserlaubnis

stellt einen Aufenthaltstitel dar. Die Aufenthaltserlaubnis wird immer befristet und zweckgebunden erteilt. Für den Flüchtlingsbereich sind dabei die §§ 22-25 AufenthG von besonderer Bedeutung. Diese regeln, wer eine Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erhält.

Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

ersetzte 2005 das Ausländergesetz und gibt die in Deutschland bestehenden gesetzlichen Grundlagen über die Ein- und Ausreise und den Aufenthalt von Ausländerinnen aus Drittstaaten vor. Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb der EU, Norwegen und der Schweiz.

Aufenthaltsgestattung

ist ein Aufenthaltspapier. Eine Aufenthaltsgestattung wird für die Zeit, in der sich die Asylsuchenden im Asylverfahren befinden, erteilt.

Bezirksregierung

bezeichnet die mittlere Ebene in einer dreistufigen Landesverwaltung, die für einen bestimmten Gebietsteil - den Regierungsbezirk - eines Landes zuständig ist. Die Bezirksregierung steht zwischen den obersten Behörden des Landes und den unteren Behörden auf kommunaler Ebene.

Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Wohnungslosenhilfe e.V.

ist eine bundesweit agierende Arbeitsgemeinschaft der sozialen Dienste und Einrichtungen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten nach §§ 67-69 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) und der politischen, fachlichen und öffentlich-rechtlichen Institutionen, die mit und in diesem Helfefeld arbeiten.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

untersteht dem Bundesinnenministerium. Es hat seinen Hauptsitz in Nürnberg und Außenstellen im gesamten Bundesgebiet. Das BAMF ist zuständig für die Durchführung von und Entscheidungen im Asylverfahren.

Drittstaatenregelung

ist eine Regelung im Asylrecht, nach der Personen, die im Ursprungsstaat zwar politisch verfolgt wurden, aber über einen für sie sicheren Drittstaat einreisen, nicht das Grundrecht auf Asyl nach Art. 16a GG geltend machen dürfen. Als „sichere Drittstaaten“ gelten alle EU-Staaten sowie Norwegen und die Schweiz.

Duldung

ist kein Aufenthaltstitel, sondern nur eine „vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“ von ausreisepflichtigen Ausländerinnen. Oft ist eine Abschiebung nicht sofort möglich, etwa weil der Flüchtling über keinen Pass verfügt oder sein Gesundheitszustand eine solche Reise nicht zulässt. Sobald der Grund für diese Aussetzung wegfällt, darf er abgeschoben werden. Geduldete sind von zahlreichen rechtlichen Restriktionen betroffen. Zudem leben sie teils über Jahre in ständige Angst vor einer Abschiebung und sind aufgrund dieser Situation oft erheblich psychisch beeinträchtigt.

„EASY“-Verfahren

steht für „Erstverteilung von Asylbegehrenden“ und ist der Name eines Computerprogramms, mit Hilfe dessen die Erstverteilung von Asylsuchenden auf die Bundesländer vorgenommen wird.

Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW (FlüAG)

regelt, nach welchem Zuweisungsschlüssel Asylsuchende und Geduldete in NRW auf die Kommunen verteilt werden. § 1 FlüAG NRW schreibt in Abs. 1 vor, dass Gemeinden verpflichtet sind, Flüchtlinge aufzunehmen und unterzubringen. Die verschiedenen Gruppen werden hierbei näher definiert. Die Zuweisung erfolgt durch die Bezirksregierung Arnsberg. Geregelt wird auch, welche Kostenerstattung die Kommunen vom Land NRW für die Aufnahme und Unterbringung erhalten.

Sind Asylsuchende oder Geduldete einer Kommune zugewiesen, entscheidet die zuständige Behörde über Art und Weise der Unterbringung, z.B. in einer Gemeinschaftsunterkunft oder einer Privatwohnung.

Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)

von 1951 beinhaltet die grundlegende Definition eines Flüchtlings, die in den 149 Staaten gilt, die der Konvention und/oder dem Protokoll beigetreten sind, darunter auch Deutschland¹. Nach der GFK wird als Flüchtling ausschließlich jene Person definiert, welche eine „begründete [...] Furcht vor Verfolgung [aufgrund] ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung [hat und sich] außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will.“ (Bürger-)Kriege, Missernten, wirtschaftliche Nöte, Umweltkatastrophen, Hunger und fehlende Lebensperspektiven stellen somit keine Fluchtgründe im Sinne der GFK dar.

(1) <https://www.unhcr.org/dach/de/ueber-uns/unsere-mandat/die-genfer-fluechtlingskonvention> (letzter Zugriff: 06.01.2022)

„Königsteiner Schlüssel“

bestimmt die Aufnahmequoten für Asylsuchende in den verschiedenen Bundesländern. Diese Quoten werden für jedes Jahr neu, entsprechend der Steuereinnahmen und der Bevölkerungszahl der einzelnen Bundesländer, berechnet.

Kosten der Unterkunft (KdU)

umfassen Kaltmiete, Neben- und Heizkosten für eine Privatwohnung. Sozialamt bzw. Jobcenter erstatten Empfängerinnen von Leistungen nach dem AsylbLG, SGB II („Hartz IV“) oder SGB XII (Sozialhilfe) die tatsächlichen Kosten der Unterkunft, sofern sie angemessen sind. Die Angemessenheitsgrenze ist abhängig von der konkreten Wohnsituation in der Kommune.

Landesaufnahmeeinrichtung

§ 47 AsylG verpflichtet Asylsuchende, für eine bestimmte Zeit in einer Aufnahmeeinrichtung zu leben. NRW besitzt ein dreistufiges Aufnahmesystem aus Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA), Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) und Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE), das die Asylsuchenden in dieser Reihenfolge durchlaufen müssen. Anschließend erfolgt die Zuweisung in eine Kommune oder die Abschiebung bzw. Ausreise.

LSBTIQ

steht für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender, Intersexuelle und queere Menschen.

Subsidiären Schutz

erhalten Personen, denen im Rahmen des Asylverfahrens weder der Flüchtlingsschutz noch die Asylberechtigung zuerkannt wurde, denen im Herkunftsland aber ein ernsthafter Schaden droht, z.B. durch einen Krieg oder Bürgerkrieg.

Wohnsitzregelung

nach § 12a AufenthG ist seit dem 06.08.2016 in Kraft. Danach müssen alle, die seit dem 01.01.2016 als Asylberechtigte, Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte anerkannt werden (Aufenthaltserteilung nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG) oder nach § 22, § 23 oder § 25 Abs. 3 AufenthG erstmals eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, für bis zu drei Jahre in dem Bundesland wohnen, in dem sie ihr Asylverfahren durchlaufen haben. In NRW gilt sogar eine kommunenscharfe Regelung, d.h. die Betroffenen dürfen sich innerhalb von NRW auch nicht die Kommune aussuchen, in der sie wohnen.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

Flüchtlingsrat Nordrhein-
Westfalen e.V.
Wittener Straße 201
44803 Bochum

V.I.S.D.P.G.

Charlotte Schwalb
E-Mail: projektunterbringung@
fnrnw.de

TEXT

Charlotte Schwalb

FOTOS

Cover front:
Flüchtlingsunterkunft – Alsdorf
Flüchtlingsrat Nordrhein – Westfalen e.V.

Cover back:
Fremde werden Freunde – Rees

GESTALTUNG | DRUCK

Julia Scherzl

KONTAKT

Telefon: +49 (0) 234 - 587315 6
Fax: +49 (0) 234 - 587315 75
web: www.fnrnw.de
mail: info@fnrnw.de

GEFÖRDERT DURCH

PRO ASYL
DER EINZELFALL ZÄHLT.



EVANGELISCHE
KIRCHE
IM RHEINLAND

Evangelische Kirche von Westfalen



Lippische Landeskirche



Flüchtlings**RAT**
NRWe.V.

© 2022

www.fmrnw.de